

**Kinder- und Jugendförderplan
2017 – 2020
der Stadt Rösraath**



Impressum

Redaktion:

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 2 – Jugendförderung

Annette Pradel
Tel. 02205 – 802 322
E-Mail: annette.pradel@roesrath.de

September 2017

Der hier vorliegende Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Rösrath wurde am 18.12.2017 durch den Rat der Stadt Rösrath beschlossen.

Inhalt

Vorbemerkungen	5
1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes	6
2. Planungsgrundlagen	7
2.1 Gesetzliche Grundlagen	7
2.1.1 Grundgesetz.....	7
2.1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz	7
2.1.3 Kinder- und Jugendfördergesetz	8
2.2 Beteiligung von freien Trägern	9
2.3 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen .	9
2.4 Strukturdatenerhebung	9
3. Querschnittsaufgaben.....	18
3.1 Förderung von Mädchen und Jungen/ geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit.....	18
3.2 Interkulturelle Bildung	18
3.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	19
3.4 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.....	19
3.5 Fachliche Beratung und Begleitung nach §8b SGB VIII	20
3.6 Vereinbarungen nach §72a SGB VIII.....	20
3.7 Schutz vor Vernachlässigung	20
3.8 Inklusion	21
4. Schwerpunkte und Förderbereiche	24
4.1 Jugendarbeit.....	24
4.1.1 Gesetzliche Grundlagen: § 11 SGB VIII – Jugendarbeit.....	24
4.1.2 Bestandsaufnahme.....	27
4.1.3 Weiterentwicklung	33
4.2 Jugendverbandsarbeit	34

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen: § 12 SGB VIII – Förderung der Jugendverbände.....	34
4.2.2 Bestandsaufnahme.....	36
4.3 Jugendsozialarbeit	41
4.3.1 Gesetzliche Grundlagen: § 13 SGB VIII –Jugendsozialarbeit	41
4.3.2 Bestandsaufnahme.....	45
4.4 Jugendschutz	47
4.4.1 Gesetzliche Grundlagen	47
4.5 Eigenständige Jugendpolitik	58
4.5.1 Gesetzliche Grundlagen	58
4.5.2 Bestandsaufnahme.....	59
4.5.3 Perspektiven	60
5. Sonstiges	62
Literatur- und Quellennachweis.....	64

**Jugendliche sind nicht das Problem,
sondern die Lösung,
weil sie die Zukunft sind.**

Manuela Schwesig¹

¹ 17.12.2013 bis 02.06.2017

3. Kabinett Merkel als Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
geboren 1974

Vorbemerkungen

Die im Kinder- und Jugendförderplan dargestellten Prozesse machen eine ständige Weiterentwicklung der Angebote des Fachbereichs Jugend, Bildung und Sport notwendig. Dazu werden mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen festgelegt.

Für die Bereiche, die in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe kommunenübergreifend erbracht werden (Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/ Prävention), haben die Jugendämter Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, des Rheinisch-Bergischen Kreises und Rösrath als Jugendhilfeträger ihre jeweiligen Kinder- und Jugendförderpläne entsprechend abgestimmt.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Rösrath für die Jahre 2017 bis 2020 wurde in Kontinuität zu den bisherigen Planungen entwickelt.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes wird einen Überblick über die Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie der Förderpraxis in den kommenden Jahren gegeben.

Diesbezüglich werden auch Perspektiven der Zukunft und Möglichkeiten für Innovationen in Betracht gezogen.

In den Studien und Berichten zur Situation von Familien werden Strukturen und Veränderungen von Kindheit und Jugend dargestellt. Es wird beschrieben, dass das Leben weiterhin von einer hochgradigen Individualisierung geprägt wird. Die tradierten Strukturen verändern sich angesichts von Globalisierung, Pluralisierung und Subjektivierung immer mehr. Parallel wandeln sich die Lebensformen. Obgleich die klassischen Gesellschaftsformen der Familie, Kirchengemeinde, Vereine, Nachbarschaft und Anderes immer noch für viele Kinder und Jugendliche eine Bindungswirkung haben, ist der Wandel im Erscheinungsbild von Familie gravierend.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durchleben altersspezifische Lebensphasen mit unterschiedlichsten Anforderungen und Lebensbedingungen. Diese Lebensphasen sind insgesamt von Ungleichheit, Widersprüchlichkeit und großen Spannungen gekennzeichnet.

Kinder und Jugendliche müssen mit diesem Spannungsfeld zurechtkommen.

1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes

Sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe in den Kommunen sind verpflichtet, für die jeweilige Wahlperiode Kinder- und Jugendförderpläne aufzustellen. Hiermit sollen folgende Ziele allgemein erreicht werden:

- Bedarfsorientierte Angebotsplanung
- Abbau und Vermeidung von Benachteiligungen
- Bedarfsorientierte Verwendung der Teil- und Gesamtrressourcen
- Planungssicherheit für die Träger in allen Bereichen der Jugendförderung (Sicherung der vorhandenen Infrastruktur)
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung der Angebote und Maßnahmen

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes sind vom örtlichen Träger der Jugendhilfe der Bestand und der Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu prüfen und die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Bei den Planungen sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beteiligt werden und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planung einfließen.

Die Erstellung und Verabschiedung eines gültigen Kinder- und Jugendförderplanes ist Voraussetzung für finanzielle Zuwendungen des Landes an die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß der aufgezeigten gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sich die Stadt Rösrath einen Kinder- und Jugendförderplan für die Arbeitsfelder Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz entsprechend bis 2020 aufzustellen.

Somit stellt dieser einerseits konkrete Planungen und deren Finanzierung dar, andererseits lässt er (auch finanziellen) Spielraum, um flexibel auf aktuelle Bedarfe und Interessen reagieren zu können.

Der Kinder- und Jugendförderplan soll kontinuierlich fortgeschrieben werden.

In dieser Verantwortung verabschieden der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Rösrath, unter Hinzuziehung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII, den Kinder- und Jugendförderplan. Dieser gewährleistet den beteiligten Trägern Orientierung und Sicherheit sowie die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Auf Bundesebene:	Grundgesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/ KJHG)
Auf Landesebene:	Kinder- und Jugendfördergesetz Kinder- und Jugendförderplan NRW
Auf kommunaler Ebene:	Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan

2.1.1 Grundgesetz

Kinder und Jugendliche sind Träger aller Grundrechte nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere Artikel 2 und 3 GG, welche die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie das Diskriminierungsverbot enthalten, sind hier zu nennen.

2.1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) beschreibt und regelt die Aufgabenfelder der Jugendhilfe als Bundesgesetz.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Jugendhilfe soll entsprechend von § 1 Abs. 3 SGB VIII junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligung abbauen, Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien schaffen.

Nach § 79 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung. Hierzu sollen geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Weiter besagt der § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Gemäß § 80 SGB VIII Abs. 1 bedeutet dies:

- Bestandsfeststellung von Einrichtungen und Diensten
- Bedarfserhebung für einen mittelfristigen Zeitraum
- rechtzeitige und ausreichende Planung der erforderlichen Vorhaben

Der erste Abschnitt des SGB VIII, die §§ 11 – 14, erläutert die Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände, die Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Der Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen, der im ersten Abschnitt genannten Paragraphen wird, wie in § 15 SGB VIII gesagt, im Landesrecht geregelt.

2.1.3 Kinder- und Jugendfördergesetz

Der Landtag hat das Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) am 6. Oktober 2004 verabschiedet. Mit diesem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG bzw. SGB VIII), welches seit dem 01.01.2005 in Kraft ist, sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung der Kommune jeweils für die Dauer der laufenden Legislaturperiode festgeschrieben werden und gleichzeitig als Förderinstrumentarium dienen. Hierbei regelt der Kommunale Kinder- und Jugendförderplan die Förderung der in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen Bereiche:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Jugendschutz

Mit dem 3. AG-KJHG (KJFöG) wird die Verpflichtung zur Bereitstellung einer der örtlichen Jugendhilfeplanung entsprechenden Angebotspalette außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit gesetzlich abgesichert.

Angebote und Maßnahmen der Jugendförderung gehören damit zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der freien Jugendhilfe und sind keine freiwillige Leistung.

Der Jugendhilfeträger kann die Ausgaben lediglich entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten bereitstellen. Grundsätzlich müssen diese in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Jugendhilfe stehen.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan soll darüber hinaus den Trägern der Jugendhilfe zumindest mittelfristige Planungssicherheit in Bezug auf die von ihnen durchgeführten Maßnahmen geben.

Laut gesetzlicher Definition werden Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 21 Jahren gefördert, bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen, Beratungen, Schulungen, Arbeitskreisen o.ä. können auch Erwachsene Teil der Zielgruppe sein.

2.2 Beteiligung von freien Trägern

Im § 78 SGB VIII wird die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gefordert. Ziel ist die Abstimmung und Ergänzung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

2.3 Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach § 8 SGB VIII Abs. 1:

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

2.4 Strukturdatenerhebung

RösraTh ist eine Stadt südöstlich von Köln im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Am 1. Januar 2001 erhielt RösraTh den Status einer mittleren kreisangehörigen Stadt und ist damit die jüngste unter den Bergischen Städten.

RösraTh wird als Tor zum Bergischen Land bezeichnet.

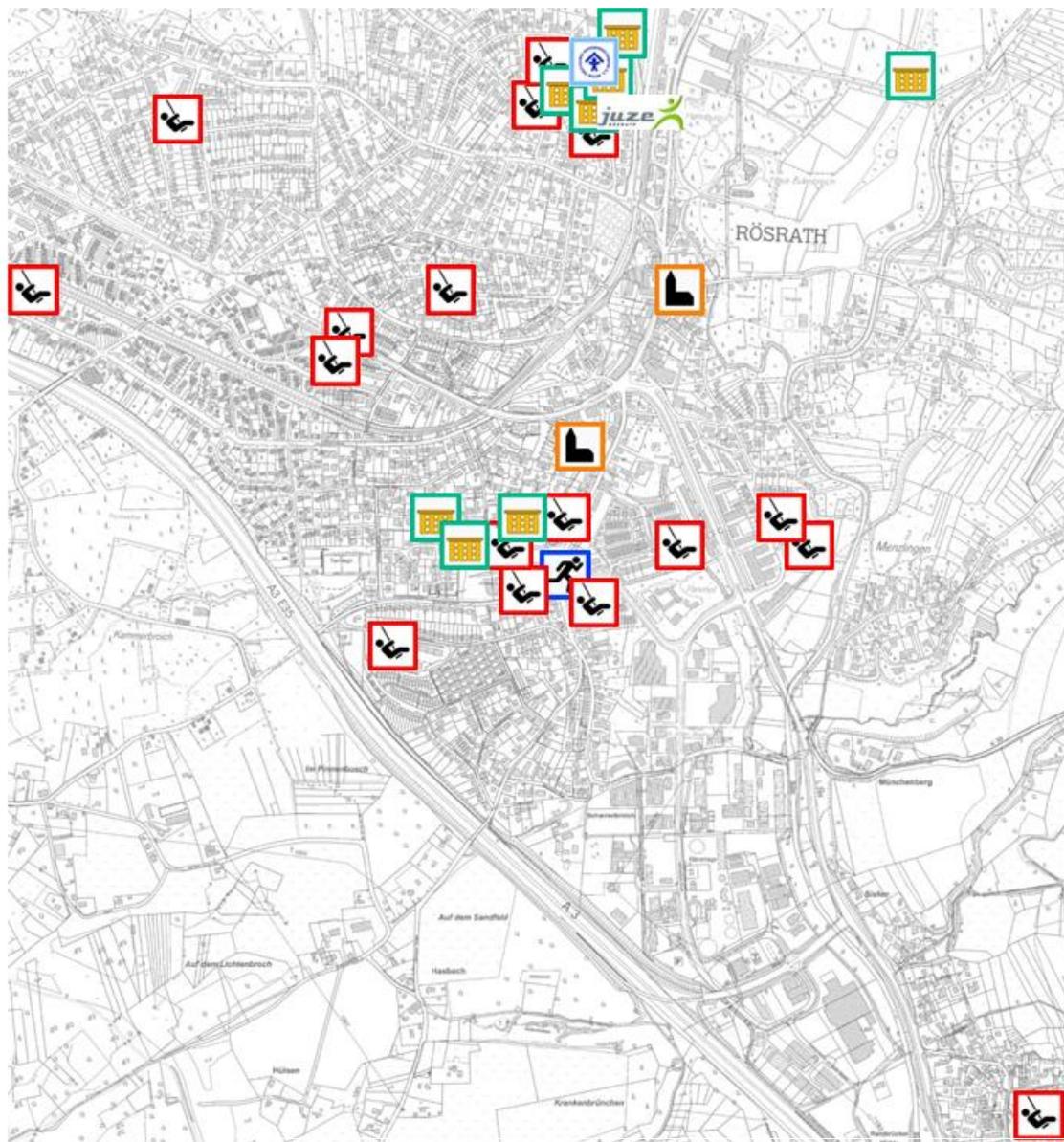
Vier Stadtteile (RösraTh, Hoffnungsthal, Forsbach und Kleineichen) verteilen sich auf ca. 38,8 km² und ca. 28.000 Einwohner.

Im Folgenden werden die Hauptstadtteile bezogen auf die jungen Einwohner und die betreffende Infrastruktur betrachtet.

Stadtteil Rösrath

Alter	weiblich	männlich	Summe
6 bis 12 Jahre	437	512	949
13 bis 21 Jahre	628	727	1.355
Summe	1.065	1.239	2.304

(Stand: Juni 2017- Quelle: Stadt Rösrath)



©Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2016.

Legende

- | | | | | | |
|---|-----------|---|------------|---|------------------|
|  | Bolzplatz |  | Spielplatz |  | Jugendzentrum |
|  | Kirche |  | Schule |  | Kinderschutzbund |

Spielplätze:

- Schmiedeweg, Spielflächenbestand 950 qm
- Bolzplätze Sandweg, Spielflächenbestand 1.200 qm
- Käthe-Kollwitz-Schule, Spielflächenbestand 800 qm
- KGS Rösrath, Spielflächenbestand 2.800 qm
- GGS Rösrath, Spielflächenbestand 1.500 qm
- Stuppheide, Spielflächenbestand 480 qm
- Hauptschule, Spielflächenbestand 2000 qm
- Realschule, Spielflächenbestand 1.500 qm
- Gymnasium, Spielflächenbestand 1.500 qm
- Ulmenweg/ Pappelweg, Spielflächenbestand 2.270 qm
- Am Hollerbroch, Spielflächenbestand 875 qm
- Im Pannenhack, Spielflächenbestand
- Scharrenbroicher Straße, Spielflächenbestand 200qm
- Arnold-Schönberg-Straße (Kinder) Spielflächenbestand 800 qm
- Arnold-Schönberg-Straße (Jugend) Spielflächenbestand 750 qm
- Carl-Orff-Straße, Spielflächenbestand 250 qm
- Rambrücken, Spielflächenbestand 450 qm

Schulen:

- Hauptschule, Freiherr-vom-Stein-Straße 25
(auslaufend zum 31.07.2018)
- Realschule, Freiherr-vom-Stein-Straße 31
- Gymnasium, Freiherr-vom-Stein-Straße 15
- LVR-Schule-Am Königsforst, Paffrather Weg 11 Förderschwerpunkt
Körperliche und motorische Entwicklung
- Albert-Einstein-Schule, Sandweg 13 und Venauen 9, Förderbereiche
Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung
- Katholische Grundschule Rösrath, Sandweg 18
- Gemeinschaftsgrundschule Rösrath, Sandweg 13

Freizeiteinrichtung für Jugendliche:

- Katholische Jugendfreizeitstätte/ Begegnungszentrum, Bensberger
Straße 43
- Kinderschutzbund, Angebot im Hauptschulgebäude

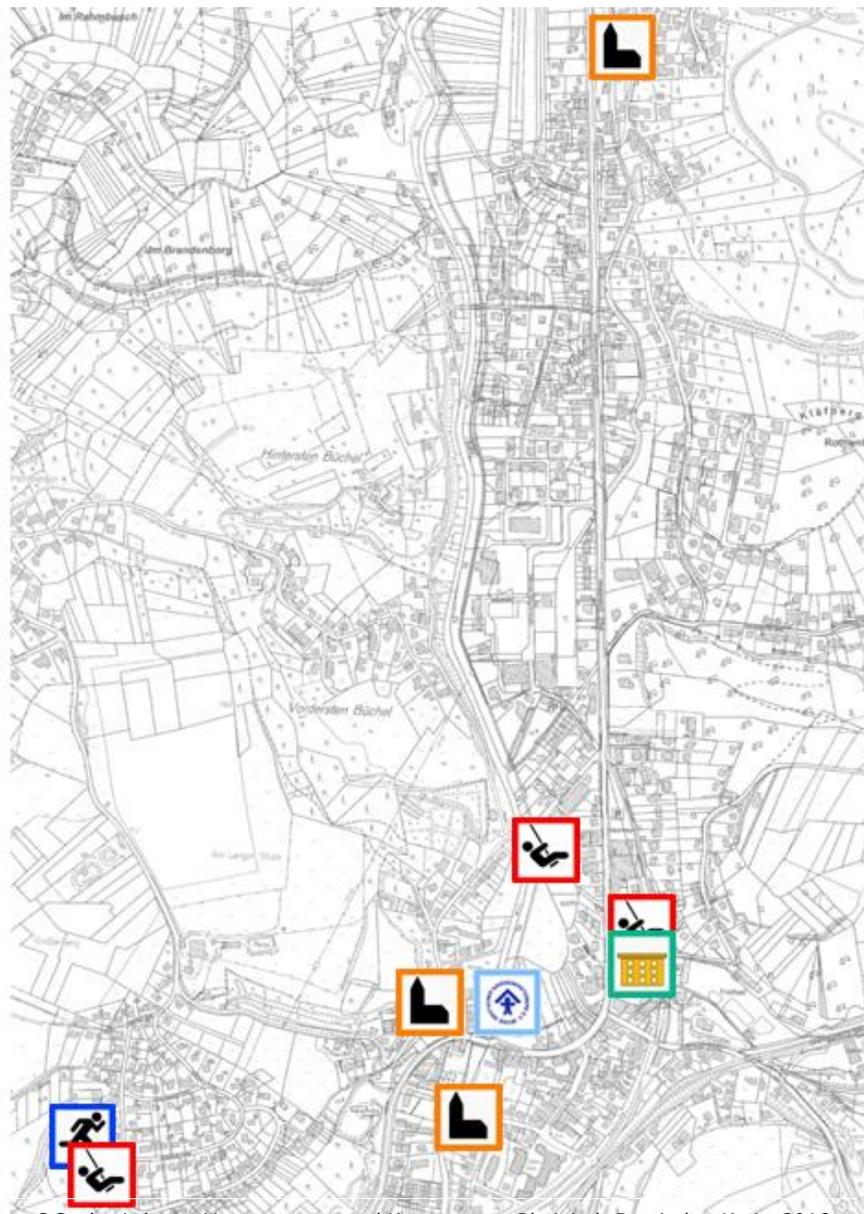
Kirchen:

- St. Nikolaus Katholische Kirchengemeinde Rösrath
- Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

Stadtteil Hoffnungsthal

Alter	weiblich	männlich	Summe
6 bis 12 Jahre	243	258	501
13 bis 21 Jahre	358	363	721
Summe	601	621	1.222

(Stand: Juni 2017 – Quelle: Stadt Rösrath)



©Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2016.

Legende

	Bolzplatz		Spielplatz
	Kirche		Schule
			Kinderschutzbund

Spielplätze:

- Hauptstraße/ an der Sülz, Spielflächenbestand 1.730 qm
- Grundschule Hoffnungsthal, Spielflächenbestand 1.200 qm
- Breslauer Ring, Spielflächenbestand qm 1.400 qm
- Bolzplatz Breslauer Ring, Spielflächenbestand 800 qm

Schule:

- Grundschule Hoffnungsthal, Hauptstraße 262

Freizeitmöglichkeit für Jugendliche:

- Check-Point, Volberg 4 (derzeit nicht aktiv)

Kirchen:

- St. Nikolaus Katholische Kirchengemeinde Rösrath
- Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath
- Christliche Gemeinde Hoffnungsthal

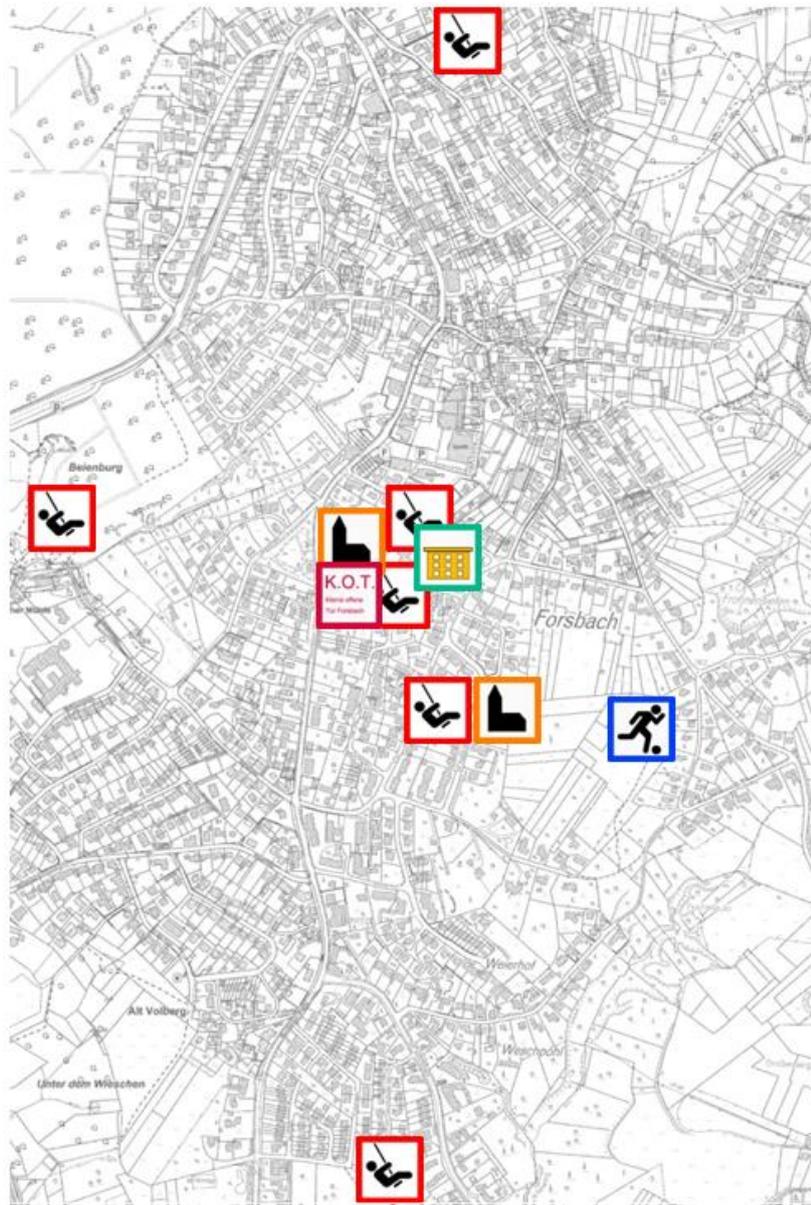


Spielplatz an der Sülz

Stadtteil Forsbach

Alter	weiblich	männlich	Summe
6 bis 12 Jahre	188	228	416
13 bis 21 Jahre	276	286	562
Summe	464	514	978

(Stand: Juni 2017 – Quelle: Stadt Rösrath)



©Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2016.

Legende

- | | | | | | |
|---|-----------|---|------------|---|-------------------|
|  | Bolzplatz |  | Spielplatz |  | Kleine Offene Tür |
|  | Kirche |  | Schule | | |

Spielplätze:

- Forsbacher Mühle, Spielflächenbestand 1.200 qm
- Im Käuelchen, Spielflächenbestand 530 qm
- Pitzer Feld, Spielflächenbestand 660 qm
- Hasenfeld, Spielflächenbestand 2.350 qm
- Grundschule Forsbach, Spielflächenbestand 1.500 qm
- Sommerberger Heide, Spielflächenbestand 850 qm
- Bolzplatz Auf den Steinen, Spielflächenbestand 2.000 qm

Schule:

- Grundschule Forsbach, Kirchweg 11

Freizeitmöglichkeit für Jugendliche:

- K.O.T. Kleine offene Tür Forsbach, Evangelische Kirche
Bensberger Straße 238

Kirchen:

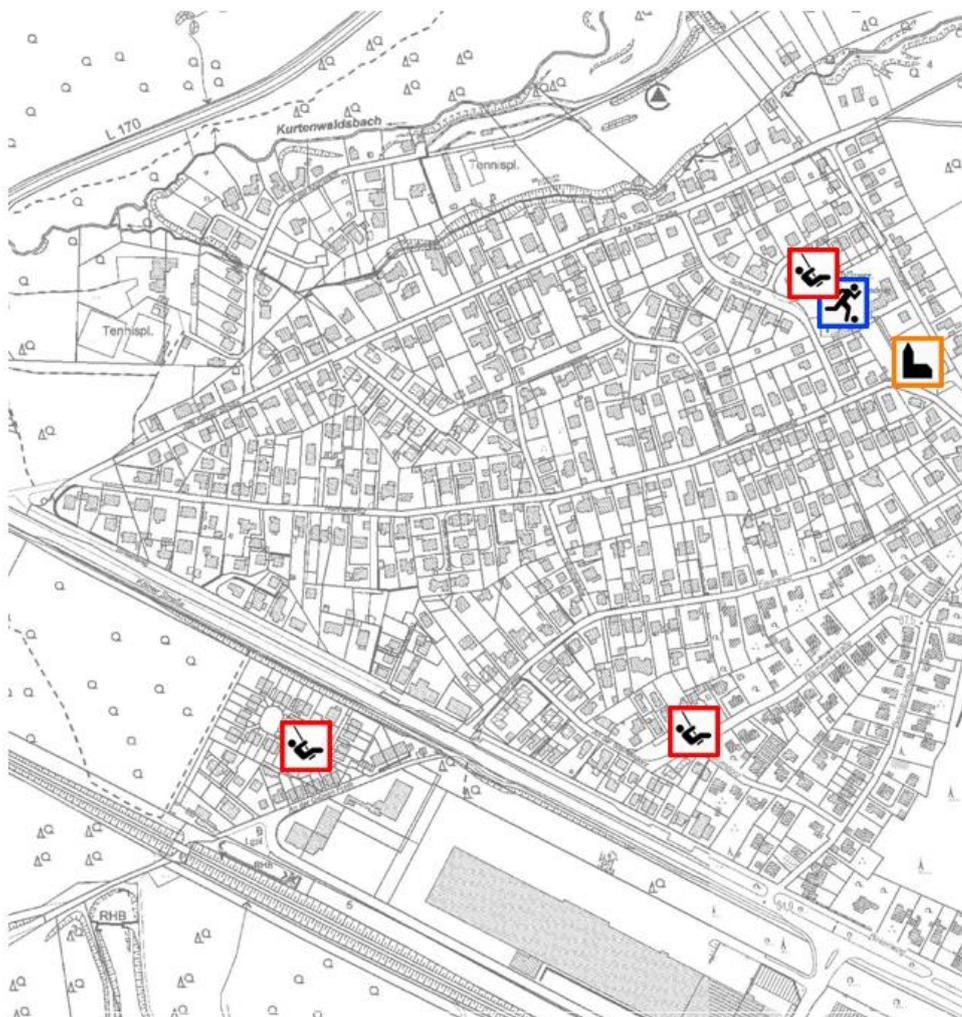
- St. Nikolaus Katholische Kirchengemeinde Rösrath
- Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath



Stadtteil Kleineichen

Alter	weiblich	männlich	Summe
6 bis 12 Jahre	54	52	106
13 bis 21 Jahre	81	79	160
Summe	135	131	266

(Stand: Juni 2017 – Quelle: Stadt Rösrath)



©Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2016.

Legende

-  Bolzplatz
-  Spielplatz
-  Kirche

Spielplätze:

- An der Steinenporz, Spielflächenbestand 750 qm
- Bolzplatz Kleineinchen, Spielflächenbestand 2.800 qm
- Spielplatz Schulweg, Spielflächenbestand 900 qm
- Landrat-Görg-Straße, Spielflächenbestand 200qm

Kirchen:

- St. Nikolaus Katholische Kirchengemeinde Rösrath



Spielplatz Schulweg

3. Querschnittsaufgaben

In den §§ 4 bis 7 des 3. AG KJHG-KJFöG NRW definiert der Gesetzgeber die derzeit wichtigsten Querschnittsaufgaben, die bei der Planung von Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche Berücksichtigung finden sollen.

Die einzelnen Aufgaben sind im Gesetzestext exakt beschrieben und werden wie folgt wiedergegeben.

3.1 Förderung von Mädchen und Jungen/ geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Dabei sollen sie

- *die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,*
- *zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,*
- *die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,*
- *unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen. (3.AG-KJHG – KJFöG, §4)*

Der Kinder- und Jugendförderplan weist hinsichtlich der Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen aus, wie die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden.

3.2 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit jungen Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern. (3. AG-KJHG – KJFöG, §5)

Bei dieser Querschnittsaufgabe geht es um eine generationsübergreifende Strategie mit dem Ziel, strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Die Integration von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Milieus soll gefördert werden, ohne dass dabei das Verständnis für die kulturellen Unterschiede verloren geht. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben soll ermöglicht werden.

3.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

(3.AG-KJHG-KJFöG, §6)

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse in kommunale Entscheidungsprozesse einzubringen. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung besteht, Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht in der Jugendhilfeplanung einzuräumen.

3.4 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten mit der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche, pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird. (3. AG-KJHG -KJFöG, §7)

Durch eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule soll dem gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen entsprochen werden. Dazu sollen aufeinander abgestimmte Bildungskonzepte entwickelt werden, die die sozialräumlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Hierbei handelt es sich auch um eine arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung, die sich auf Jugendhilfe, Schule und Schulverwaltung bezieht (§ 81 SGB VIII).

Im Rahmen der kommunalen integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sollen Strukturen für das Zusammenwirken beider Planungsbereiche geschaffen werden. Insbesondere schulbezogene Angebote sollen das Ergebnis eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses von Schule, Jugendhilfe und freien Trägern sein:

1. Schule und Schulsozialarbeit/ BUT(Bildung und Teilhabe)
2. Schulen und Offene Jugendarbeit
3. Schulen und pädagogische Übermittagsbetreuung (ÜMI)
4. Projekt KennenLernenUmwelt

3.5 Fachliche Beratung und Begleitung nach §8b SGB VIII

Nach einer weiteren Gesetzesänderung im Jahre 2012 haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Gefährdungseinschätzung einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Beratung kann beim Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. in Anspruch genommen werden.

3.6 Vereinbarungen nach §72a SGB VIII

Die Jugendämter des Rheinisch-Bergischen Kreises arbeiten in enger Kooperation zusätzlich daran, Vereinbarungen gem. des § 72a SGB VIII abzuschließen, damit diese vor Beginn einer Beschäftigung von Personen entsprechende Führungszeugnisse einsehen und Präventionskonzepte vorhalten. Die Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis haben sich darauf verständigt, dass dies für die im Kreis tätigen Jugendverbände und in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Sportvereine sowie Hilfsorganisationen gelten soll. Ziel ist es, diese Regelung perspektivisch umzusetzen und die Vereinbarung in die Einführung eines „ Kinderschutzsiegels (KisS)“ einmünden zu lassen.

3.7 Schutz vor Vernachlässigung

Kinder- und Jugendarbeit basiert auf einem positiven Jugendbild und versucht adäquate Fördermöglichkeiten als Anregungs-, Bildungs-, Aneignungs- und Kompetenzentwicklungspotentiale zur Verfügung zu stellen.

Da zumeist die emotionalen und seelischen Aspekte der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen, ist die Kinder- und Jugendarbeit eine Möglichkeit, Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und entsprechende Frühwarnsysteme zu aktivieren.

Vor diesem Hintergrund besteht eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Jugendamt.

Mit der Novellierung des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) zum 01.10.2005 wurde auch der Schutzauftrag des Jugendamtes zum vorhergehenden Gesetzestext nochmals konkreter gefasst. Wichtiger Bestandteil der Überarbeitung ist die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Jugendhilfe im Rahmen des Schutzauftrages (§8a SGB VIII).

Um dieses Zusammenwirken der Institutionen sicherzustellen, wurden Vereinbarungen zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) und freien Trägern (Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe) geschlossen. Für die Praxis bedeutete dies, dass angefangen bei Kindertagesstätten bis hin zu stationären Einrichtungen der Jugendhilfe Absprachen - zur Sicherstellung des Kindeswohls schriftlich fixiert wurden.

Zuständig für das Zustandekommen einer Vereinbarung ist dabei das Jugendamt in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger ansässig ist. Hat der Träger in verschiedenen Städten Angebote verortet, so ist das Jugendamt zuständig in dessen Bereich sich der Geschäftssitz des Trägers befindet. Im Bereich des RBK haben die Jugendämter gemeinsam eine grundsätzlich gleiche Vereinbarung erarbeitet, die sich nur marginal im Wortlaut unterscheidet.

Definiert werden in dieser Vereinbarung die verschiedenen Aufgaben der Jugendhilfe und des Leistungserbringers, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung, Partizipation der Betroffenen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, Informationen an das Jugendamt, Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung, Eignung des Personals, Fortbildung der Mitarbeiter, Datenschutz, Kooperation und Evaluation.

3.8 Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert. Der zentrale Zweck der Konvention ist, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Die UN-BRK zielt darauf ab, „dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Auf der Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderung gilt. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesell-

schaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011, 8).

Für den Bereich Kinder- und Jugendförderung sind vorrangig von Bedeutung:

- *Zugänglichkeit und Mobilität* (Artikel 9: Barrierefreiheit)
- *schulische, außerschulische und berufliche Bildung* (Artikel 24 der UN-BRV: Bildung)
- *kulturelle Teilhabe in Sport, Freizeit und Erholung* (Artikel 30: *Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport*)

Da die Umsetzung der UN-BRK eine Aufgabe der UN-Mitgliederstaaten ist, ist Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es handelt sich u.a. um eine Aufgabe der Kommunen.

Die Stadt Rösrath hat einen Inklusionsplan: Rösrath Für Alle, (M)EINE Stadt auf dem Weg zur Inklusion. Eine Steuerungsgruppe „Inklusion“ entwickelt den Prozess fortwährend weiter. Sie setzt sich aus Vertretern des Rates, des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung, des Seniorenbeirates sowie der Verwaltung zusammen.

Der vorliegende Inklusionsplan der Stadt Rösrath soll das Zusammenleben in Rösrath nachhaltig verbessern. Am 10. November 2014 hat der Rat der Stadt Rösrath den Inklusionsplan verabschiedet.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Eltern sollen jedoch für ihr Kind auch weiter die Förderschule wählen können.

So ist die Schulverwaltung in Einzelfällen aufgefordert, entsprechende Ausstattung und Lernmaterialien anzuschaffen um den gesetzlichen Auftrag umzusetzen.

Das Pilotprojekt „Drück mich wir helfen dir“ ist im März 2017 gestartet. Verschiedene Geschäfte haben eine Funkklingel am Eingang installiert um allen Menschen Zugang zu verschaffen.

Außerdem gibt es auf der Ebene des Rheinisch-Bergischen Kreises unter Beteiligung von Rösrath ein weiteres Inklusionsprojekt. Dabei geht es um Freizeitangebote. Das Projekt lautet: „Freizeit in Gesellschaft Erholung, Sport und Kultur inklusiv im Rheinisch-Bergischen Kreis“. So geht es dabei unter anderem darum, nicht neue Freizeitangebote zu erschließen, sondern die Vielzahl an bestehenden Freizeitangebote im Rheinisch-Bergischen Kreis zu überprüfen, ob diese barrierefrei und behindertengerecht sind, damit Menschen mit Behinde-

zung eine gleichberechtigte Teilnahme möglich ist. Projektteilnehmer sind Veranstalter kultureller und musikalischer Angebote, Sportvereine, Vertreter der Behindertenhilfe und Kommunalpolitik, Selbsthilfegruppen, Bildungsinstitute und Menschen aller Kompetenzfelder (u. a. chronisch Kranke, Sehbehinderte, Sprach- und Hörgeschädigte, Immobilität, Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung) sollen zum Mitmachen und zur Zusammenarbeit motiviert werden. Es können sich ausschließlich gemeinnützig anerkannte Organisationen beteiligen.

Im Rahmen des Strategieprozess RKB 2020 plus verfolgt der Rheinisch-Bergische Kreis die Ausrichtung als sog. „Familienfreundlicher Kreis“. Der Kreis soll als attraktiver Standort zu den Themen Leben, Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Gesundheit in Erscheinung treten.

Zu diesem Zweck ist ein Online-Portal in der Planung.

Informationen und Angebote im Kreis sollen für die relevanten Zielgruppen themenspezifischen transparent aufbereitet und einen vereinfachten Informationszugang sicherstellen. Eine thematische Plattform unterschiedlicher kommunale und private Angebote sollen durch den inhaltlichen Kontext und in ihrer Kombination miteinander Mehrwerte generieren.

4. Schwerpunkte und Förderbereiche

4.1 Jugendarbeit

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen: § 11 SGB VIII – Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugendberatung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

In Abs. 3 wird von Schwerpunkten der Jugendarbeit gesprochen. Jugendarbeit ist keine statische Einheit, sondern soll und muss flexibel auf die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und die jeweils örtlichen Gegebenheiten (ländlicher oder großstädtischer Sozialraum; finanzielle und räumliche Ausstattung) eingehen. Somit gibt es keine präzise Definition der Jugendarbeit, sondern eine offene Formulierung, damit sich unter anderem den verändernden Interessen von Kindern und Jugendlichen angepasst werden kann.

Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie trägt grundsätzlich mit ihren einrichtungsbezogenen und/ oder mobilen/ aufsuchenden Formen dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen altersgemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, außerschulische Bildungsangebote zu unterbreiten und Wohnumfeld nahe Angebote bereitzuhalten, die geeignet sind, eine gezielte pädagogische Förderung zu ermöglichen. Die spezifische gesetzliche Grundlage bildet der § 11 SGB VIII. Er führt aus, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen sind. Die Angebote sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen sowie von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden. Angestrebt wird, dass junge Menschen selbstbestimmt handeln und leben können, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung fähig sind und sich sozial engagieren.

„Die Jugend“ ist geprägt von unterschiedlichen Lebenslagen, von Individualisierung und differenzierenden Lebensmilieus und -orientierungen. Dies alles führt dazu, dass das Jugendalter mehr und mehr durch die Bildung von für den Außenstehenden unüberschaubaren Szenen und Cliques gekennzeichnet ist. Diese Szenen entwickeln unterschiedliche Kulturen und überschreiten oft die Schranken des sozialen Status, der Herkunft und Bildung. Ohne die klassische Zielgruppendifinition zu vernachlässigen, ist es erforderlich, den Zugang zu Jugendlichen über Szenen und Cliques zu realisieren. Daneben muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit den Sozialraum und die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen im Blick behalten. Hieraus ergeben sich **drei unterschiedliche Annäherungsweisen** an Kinder und Jugendliche durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- **Jugendarbeit in und mit Jugendszenen** ist eine die verschiedenen kulturellen Ausdrucksweisen junger Menschen akzeptierende Jugendarbeit. Statt möglichst vielen Szenen mit einheitlichen Angeboten zu begegnen, gilt es, differenziert sowie geschlechts- und szenenspezifisch Möglichkeiten und Notwendigkeiten situativ zu erfassen und entsprechende Angebote zu realisieren.
- **Sozialraumorientierte Jugendarbeit** kennt die räumlichen und sozialen Gegebenheiten des Stadtteils, in dem sie verortet ist, und aus dem oft ein Großteil der Besucherinnen und Besucher stammt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendeinrichtungen knüpfen Kontakte im Sozialraum und beziehen ihr Wissen über den Sozialraum in ihre pädagogische Praxis ein.
- **Lebensweltorientierte Jugendarbeit** ist subjektorientiert. Die Lebenswelt ist zunächst als eine individuelle Welt zu verstehen. Dabei werden die räumlichen und sozialen Bezüge des Einzelnen betrachtet. Die individuelle Lebenswelt kann sich räumlich ausdifferenzieren und ist je nach der Mobilität eines Individuums nicht an den Sozialraum, in dem man lebt, gebunden. Mit Blick auf Kinder und Jugendliche bedeutet dies beispielsweise, dass man in einem Stadtteil lebt, in einem anderen zur Schule geht und in einem dritten seinen Freizeitinteressen nachgeht. Der lebensweltorientierte Zugang basiert auf der Erkenntnis, dass Einzelne aber auch bestimmte soziale Gruppen oder Kulturen ihre Lebenswelt mit je spezifischen Deutungen versehen, welche die Sinnbezüge ihres Handelns bestimmen. Jugendliche, die in Rösrath leben und die Freundschaften über das Internet knüpfen, sehen und verstehen die Welt anders als Jugendliche, die z.B. in Rösrath leben, dort zur Schule gehen und auch ihre Freizeit überwiegend in ihrem Stadtteil verbringen. Daher muss die offene Kinder- und Jugendarbeit an den unterschiedlichen und individuellen „Weltinterpretationen“ junger Menschen und den daraus folgenden Handlungen anknüpfen.

Unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und der dargelegten Milieu- und Szenenmodelle, sind die methodischen Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit vielschichtig angelegt. Nur die Mischung verschiedener Angebote und Arbeitsformen wie z.B. Komm- bzw. Gehstrukturen, die Offene Treffpunktarbeit, Events, Projekte, Gruppenarbeit u.v.m. er-

reicht junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und den daraus resultierenden Interessen und Bedürfnissen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich durch ihre Schwerpunkte und Angebote aus. Ihre Aufgabe ist es, als flexible und offene Institution nahe an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu arbeiten und die Jugendlichen durch die Probleme und Widersprüche einer schwierigen Jugendphase zu begleiten. Dabei sollen nicht Orientierungen in einer individualisierten und pluralisierten Welt vorgegeben werden, sondern „Verständigungsarbeit“ ermöglicht werden. Dazu gehört auch, Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Erprobung qualifizierter Lebensentscheidungen anzubieten. Daneben gilt es, Kindern und Jugendlichen „Räume“ anzubieten, die sie mitgestalten und in denen sie sich wohl fühlen können. Hierbei findet auch eine Auseinandersetzung um Werte, Normen und Regeln statt.

Die Kernzielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Rösrath sind alle Kinder und Jugendlichen/ jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 21 Jahren. Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr sind gemäß KJFöG nicht von der Nutzung, der für die Zielgruppe vorgehaltenen Angebote ausgeschlossen. Die konkreten Angebote sollen sich aber in erster Linie an die Kernzielgruppe wenden.

Folgende Ziele werden in der Kinder- und Jugendarbeit verfolgt:

Freizeitgestaltung: Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen Freiräume für eine selbst gestaltete Freizeit, unterbreitet sinnvolle Freizeitangebote und hält Treffmöglichkeiten bereit. Daneben bietet sie jugendkulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Partys, Theateraufführungen und vieles mehr an. Zugleich bietet sie „leistungsfreie Räume“ an.

Prävention: Sie entwickelt und verwirklicht in Kooperation mit Partnern Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität, Liebe, Gewalt, Konfliktlösung, Genuss, Sucht, Gesundheit, Medien u.a.

Bildung: Sie leistet einen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Menschen. Dazu stößt sie u.a. formelle und informelle Bildungsprozesse über die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe und kreativpädagogische Angebote an. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Lebenslagen und Kulturen.

Inklusion: Sie stellt offene Treffpunktarbeit und auch gemeinsame Angebote sicher. Behinderte und nicht behinderte Menschen begegnen sich dort mit gegenseitigem Respekt.

Beratung: Sie stellt jungen Menschen vertrauensvolle Ansprechpartner zur Seite, berät und begleitet junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen und unterstützt sie bei der Nutzung entsprechender Fachdienste.

Gender Mainstreaming: Sie berücksichtigt die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen, ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe von

Mädchen und Jungen und unterstützt die Entwicklung der geschlechtlichen Identität. Dabei werden unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten gleichermaßen anerkannt. Der Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen wird darüber hinaus gefördert.

Partizipation: Sie bezieht die Besucher bei der Entwicklung von Angeboten und bei der Gestaltung der Einrichtung mit ein. Die Übernahme von Verantwortung und der eigenen Wirksamkeit ist gegeben.

Chancengleichheit: Sie engagiert sich besonders für junge Menschen aus benachteiligenden Lebenslagen. Ihre Teilhabe an der Gesellschaft wird unterstützt. Es wird an Stärken und Ressourcen der jungen Menschen angeknüpft.

Kooperation: Es gibt eine Vernetzung zwischen den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Außerdem besteht die Kooperation mit dem Jugendamt, den Schulen und anderen Jugendhilfeeinrichtungen (dazu gehören u.a. die Fachstelle für Prävention, die Erziehungs- und Jugendberatungsstellen).

Professionalität: Pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Fachkräfte werden eingesetzt. Die Arbeit wird evaluiert und eine wissenschaftliche Reflexion findet statt. Des Weiteren verdeutlicht sich der professionelle Rahmen mit der Stadt Rösrath im Wirksamkeitsdialog. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte ist unerlässlich, um professionelles Handeln auf aktuellen fachlichen Erkenntnissen sicher zu stellen.

4.1.2 Bestandsaufnahme

In Rösrath leben in der Alterssparte von 6 bis 21 Jahren insgesamt 4770 Kinder und Jugendliche, bzw. junge Heranwachsende.

Davon sind 7,7% in dieser Alterseingrenzung 368 keine deutschen StaatsbürgerInnen (Auskunft: Einwohnermeldeamt Stadt Rösrath Juni 2017).

Jugendarbeit wird in Rösrath von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Vereinen und Verbänden angeboten. Die Trägerlandschaft ist so vielfältig wie ihr Angebot und ihre Schwerpunktsetzung.

Neben den Sportvereinen sind es vor allem die Kirchengemeinden, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind.

Jugendarbeit in Form von offener Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlichem Fachpersonal findet in den kirchlichen Einrichtungen „JUZE Rösrath“ und K.O.T. Forsbach statt. Für die Stadt Rösrath erbringen sie die Leistungen gemäß § 11 SGB VIII.

Beide Einrichtungen halten die Basisangebote Angebote im Rahmen der Projektarbeit der Kinder- und Jugendarbeit vor. Zudem werden die Arbeitsschwerpunkte in unterschiedlicher Intensität in den verschiedenen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und in anderen Räumlichkeiten wie in kirchlichen Räumen, Schulen und anderen Räumen angeboten.

Die BesucherInnen aus anderen Ländern finden bei den Angeboten Berücksichtigung.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Regionalbahn sind beide Einrichtungen aufgrund ihrer zentralen Lage gut zu erreichen.

Das Checkpoint, der Jugendtreff der Evangelischen Kirche (Volberg 4, Stadtteil Hoffnungsthal) findet in der Regel nach Ferienfreizeiten des Trägers statt und kann nicht als ganzjähriges Angebot betrachtet werden. Bisher wurde die Arbeit dort durch ehrenamtliche Kräfte gewährleistet.

Katholische Jugendfreizeitstätte/ Begegnungsstätte (JUZE)

Adressaten der Angebote der Einrichtung sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Alter von 7 – 27 Jahren.

Im Altbau des JUZE befindet sich das Begegnungszentrum. Neben generationsübergreifenden Angeboten sind dort Vermietungen vorgesehen.

Des Weiteren befindet sich im Begegnungszentrum die Mensa, die den SchülerInnen des Freiherr-vom-Stein Schulzentrums zur Verfügung steht. Die Küche wird von „Die Kette Integrationsbetriebe gGmbH“ betrieben.

Die **Finanzierung** setzt sich zusammen aus kirchlichen, kommunalen und Mitteln des Landes NRW.

Aktuell sind 3 hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte und ein „Bundesfreiwilligendienstler“ in der Einrichtung beschäftigt.

Um eine Übersicht zur Besucher und Angebotsstruktur zu geben ist ein Auszug der Datenerhebung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in der Stadt als Anlage 1 beigefügt.



Foto: JUZE, Bensberger Str. 43, Ortsteil: Rösrath

2017 hat das JUZE unter anderem eine Pilgertour veranstaltet. Diese wurde von der AOK mit einem Förderpreis, 1 Platz ausgezeichnet. Das JUZE ist barrierefrei zugänglich.

K.O.T. Kleine Offene Tür Forsbach



Bensberger Str. 238, Ortsteil: Forsbach

Die Kleine Offene Tür Forsbach besteht im Oktober seit nunmehr 30 Jahren und leistet seit dieser Zeit einen Teil der Offenen Jugendarbeit der Stadt Rösrath in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg – Forsbach - Rösrath.

Die Räumlichkeiten befinden sich unter dem Gemeindesaal. Bei der Jugendarbeit der K.O.T. Forsbach handelt es sich seit jeher um eine sozialräumliche, stadtteilbezogene Arbeit.

Die langsame Veränderung in den sozialräumlichen Gegebenheiten, bessere Anbindung an die Stadt durch verbesserten öffentlichen Personennahverkehr, längere Schulzeiten, sowie die Möglichkeiten sich zu verabreden und sich durch andere Kommunikationsformen auszutauschen, die nicht mehr den persönlichen Kontakt erfordern, haben auch immer eine angepasste Veränderung der Angebote und Öffnungszeiten nach sich gezogen.

Die **Finanzierung** der K.O.T. wird vorwiegend durch die Stadt Rösrath geleistet. Sie übernimmt 85% der Personalkosten sowie eine Sachkostenpauschale, die sich aufteilt in 40% Sach- und Betriebskosten und 60% Programmkosten. Ein Teil der Arbeit, die Übermittagsbetreuung, wird durch einen Zuschuss des LVR finanziert. Des Weiteren gibt es Spendenaufkommen und die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde.

Zwei hauptamtliche Fachkräfte teilen sich eine Stelle.

Im Juni 2017 wurde die Datenerhebung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in der Stadt Rösrath aus dem Jahr 2016 in einem persönlichen Gespräch erörtert.

In diesem Rahmen wurde der Wunsch geäußert, eine Fortbildung zum Thema angemessene Begleitung von Flüchtlingen und Verständnis und Hintergrundinformationen zu deren Lebenssituation zu erhalten.

Auszüge aus der Datenerhebung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in der Stadt Rösrath sind in der Anlage 2 beigefügt.

Die Wirksamkeitsdialoge der K.O.T und der Katholischen Jugendfreizeitstätte JUZE können im Jugendamt eingesehen werden.



Foto: K.O.T

Die finanzielle Förderung richtet sich nach den im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführten Richtlinien zur finanziellen Förderung von Personal und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit durch die Stadt Rösrath aus dem Jahre 2004

Laut dieser, Seite 5, 13 sind Wirksamkeitsdialoge zu erstellen: „ Die zielgruppen- und sozialraumorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich. Im Rahmen eines kommunalen Wirksamkeitsdialoges wird die Qualitätsentwicklung unter Einbeziehung der o.g. Methoden und Standards sichergestellt“.

Einrichtungen der offenen Kinder und Ju- gendarbeit	Städtische Bruttoausgaben	Einnahmen Landesmittel	Städtische Nettoausgaben
2017 K.O.T. JUZE	81.209,75 € 193.229,25 €	11.609,75 € 34.829,25 €	69.600,00 € 158.400,00 €
2018 K.O.T. JUZE	82.409,75 € 199.229,25 €	11.609,75 € 34.829,25 €	70.800,00 € 164.400,00 €
2019 K.O.T JUZE	83.609,75 € 201.629,25 €	11.609,75 € 34.829,25 €	72.000,00 € 166.800,00 €
2020 K.O.T. JUZE	84.809,75 € 205.229,25 €	11.609,75 € 34.829,25 €	73.200,00 € 170.400,00 €
Gesamtförder- zeitraum	1.131.356,00 €	185.756,00 €	945.600,00 €

Deutscher Kinderschutzbund, DKSB Ortsverband Rösrath e.V.

Volberg 4, Hauptsitz im Ortsteil Hoffnungsthal

Zusätzlich zur Förderung der Jugendeinrichtungen werden die Maßnahmen und Projekte vom deutschen Kinderschutzbund als Querschnittsaufgabe im Bereich Familien- und Jugendhilfe gefördert.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden geleistet:

- Darstellung des Angebots des DKSB Ortsverband Rösrath e.V.
- Beratung in Konfliktsituationen
- Koordination der Angebote
- Jugendberatung/ Beratung für Kids
- Projekt „Lernen hat Zukunft“
- Teestunde in der Hauptschule (dienstags und mittwochs von 13:20 Uhr bis 15:00 Uhr), trotz Auslaufen der Hauptschule wird das Angebot von ca. 80 Schülern regelmäßig wahrgenommen. Mittlerweile sind die Real-schüler nachgerückt.
- Schülerfirma: „time4bikes“ in der Förderschule Venauen
- Vorlese- und Bastelkreis
- Ferienprojekte
- Veranstaltung des Festes am Weltkindertag u.v.m.
- Angebot des Kurses „Starke Eltern Starke Kinder“
- Krabbel- und Spielgruppen
- Sprachkurs in der Vorschule (Ersatzvorschule, Deutsch als Zweitsprache)
- Anfragen nach materieller Unterstützung
- Kleiderladen

Die **Teestunde** des Kinderschutzbundes ist langjährig ein fester Bestandteil im Gebäude der Hauptschule und richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler des Schulzentrum. Um die 80 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 11 und 17 Jahren sind regelmäßig oder sporadisch Gast in der Teestunde. Sie genießen die Möglichkeit, mit einem Erwachsenen, der weder Elternteil noch Lehrer ist, ins Gespräch zu kommen und dort vielleicht einen Rat zu erhalten oder einfach nur über Sorgen, Ärger, Probleme Dampf abzulassen, in jedem Fall aber ernst genommen zu werden. Gerne tauscht man sich in der Gruppe aus, da sich hier Alter, Klassen, Geschlecht und Nationalität bunt mischen. Die Themen haben die gesamte Palette, von Schulfrust über Liebe, Sex, Stress mit den Eltern, Freizeit oder auch Religion und Politik. Die Jugendlichen können darauf vertrauen, dass Gesprächsinhalte nur mit ihrer Zustimmung weitergetragen wird. Bei Bedarf werden die SchülerInnen auf weitere Beratungsangebote hingewiesen.

Die Angebote im Projekt „Lernen hat Zukunft“ bilden eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule. Durch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen und Offenen Ganztagschulen können die Kinder und Jugendlichen während des Schultages individuell gefördert werden. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung sozialer Kompetenzen und im Bereich Sprache (Deutsch als Erst- oder Zweitsprache). Eine Förderung nach einem Tag an Schule und OGS würde

die Kinder überfordern. Die Familien nehmen gleichzeitig die verschiedenen Beratungsangebote des Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V. wahr.

Des Weiteren finden u.a. folgende Angebote statt: Hausaufgabenhilfe (OGS), Sprachfördergruppen (Grundschule), Lese-Bastelangebote (OGS/ Stadtbücherei).

Sozialpädagogisches Personal:

1 Diplom Sozialpädagogin 19,5 Stunden

1 Diplom Sozialarbeiterin 15 Stunden

Besucher:

Profil: Beratung, schulische Begleitung, Gruppenangebote

Finanzierung: Zuschuss von 21.000 € durch die Stadt Rösrath, Spendengelder.

Der Kinderschutzbund veröffentlicht einen Jahresbericht. Dieser wird im Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

4.1.3 Weiterentwicklung

In Rösrath besteht ein weitgefächertes Angebot für Kinder und Jugendliche.

Dazu gehören z. B. die Spielplätze, die Jugendverbandsarbeit, der Kinderschutz, die Offenen Jugendeinrichtungen in Rösrath.

Dennoch treffen sich junge Menschen informell an öffentlichen Orten und Plätzen z.B. Parkanlagen, Tankstellen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen. Nicht selten entstehen dadurch Probleme mit dem Umfeld.

Der Einsatz eines Stadtjugendpflegers macht unter anderem auch Sinn um diesen Personenkreis einzubinden.

4.2 Jugendverbandsarbeit

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen: § 12 SGB VIII – Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendverbandsarbeit ist ein Sozialisationsfeld, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung auszeichnet. Jugendverbandsarbeit hat neben Erziehung und Bildung, Geselligkeit und Freizeitgestaltung sowie Beratung die Aufgabe, die Interessen von Jugendlichen in allen Lebensbereichen gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten. Dies bedeutet Querschnittspolitik, nämlich Einmischung in alle politischen Prozesse und Entscheidungen, die die Interessen junger Menschen berühren.

Jugendverbandsarbeit wird ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Dies sind insbesondere die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-, Kreis- und Landesebene und weitere anerkannte Träger der Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes wirken.

Die Jugendverbände werden aus öffentlichen Mitteln finanziell gefördert. Auf Grund von kommunalen Richtlinien/ Beschlüssen werden Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche angeregt und Einrichtungen/ Jugendverbandsheime gefördert. Über die Förderung von Initiativen und Selbsthilfegruppen wird im Einzelfall nach Prüfung entschieden.

Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit. Sie erfolgt jedoch im Gegensatz zur schulischen Bildung prinzipiell auf freiwilliger Basis. In diesem Zusammenhang wird wie auch bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von außerschulischer Jugendarbeit oder außerschulischer Jugendbildung gesprochen.

Zugang zu Kindern und Jugendlichen

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausge-

richtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind (z.B. während Ferienfahrten oder in sogenannten „Kleinen offenen Türen“). Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (vgl. §12 SGB VIII).

Kern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Verbandsmitglieder. Die vielfältigen Angebote und Aktivitäten sind ohne diese unentgeltliche Tätigkeit heute nicht mehr leistbar. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Leitung und Durchführung von Jugendgruppen, Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen. Viele EhrenamtlerInnen sind als Sport- und FreizeitbetreuerInnen aktiv.

Aufgrund ihrer je eigenen Tradition bieten die verschiedenen Jugendverbände als Wertegemeinschaften jungen Menschen die Auseinandersetzung und Identifikation mit Werten und Normen. Sie bieten Halt und Orientierung in einer individualisierten und pluralisierten Welt.

Ziele und Zielgruppen

Die verbandliche Jugendarbeit wendet sich an alle Kinder (ab dem 6. Lebensjahr), Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie unterstützt junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen (Persönlichkeits-) Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen bzw. zu vermeiden und schafft oder erhält positive Lebensbedingungen für junge Menschen. Mit ihren vielfältigen Angeboten werden junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft gestärkt. Damit leistet die Jugendverbandsarbeit einen Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in eine demokratische Gesellschaft.

Angebotsformen und methodische Ansätze

Neben den klassischen Angebotsformen der Gruppenarbeit, den Jugendfreizeiten und den verschiedenen Bildungsangeboten bietet die verbandliche Jugendarbeit auch Projekte und offenen Angebote an. Die Angebote

- sind im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt,
- werden gemeinsam mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt,
- beziehen die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein,
- berücksichtigen die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unmittelbar
- berücksichtigen geschlechtsspezifische Ansätze in der Sozialisation
- entsprechen den unterschiedlichen Altersgruppen junger Menschen
- stärken kooperative und übergreifende Formen und Ansätze
- sie geben neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens.

Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit.

In der Jugendverbandsarbeit organisieren die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich und ihre Freizeit eigenständig. Sie engagieren sich dabei ehrenamtlich und organisieren sich, andere Gruppen-, Verbandsmitglieder und Außenstehende. Die selbstorganisierte Arbeit findet in festen Organisationsstrukturen statt. Diese können sich als freie Träger anerkennen lassen.

Ausrichtungen von Jugendverbänden können sein:

- fach- und oder sachbezogen (z.B. Sportjugend)
- politisch (z.B. die Falken, Greenpeace-Jugend)
- kirchlich-religiös (z.B. katholische/ evangelische Jugend)
- Hilfsorganisationen (z.B. Jugendrotkreuz, Jugendfeuerwehr)

Zur Qualifizierung der Mitglieder führen einige Träger Jugendgruppenleiterschulungen durch, die sich nach deutschlandweit geltenden Qualitätskriterien richten.

4.2.2 Bestandsaufnahme

In der Stadt Rösrath gibt es eine Vielzahl von Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen, Religionsgemeinschaften, kulturellen Vereinen, sozialen Vereinen und Sportvereinen, die zum großen Teil als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und mit ihren ehrenamtlichen MitarbeiterInnen einen wertvollen Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Dazu zählen:

- Kirchen
- Hilfsorganisationen
- Sport
- Sonstige: Jugendabteilungen der Karnevalsvereine, Brauchtumsvereine

In Rösrath gibt es unter anderem Gruppen in/im:

- der Katholischen Kirchengemeinde
- der Katholischen Jugend
- der Katholischen Landjugendbewegung
- dem Verein für Gesundheit und Sport
- dem Automobilclub Bergischer Löwe e.V.
- dem Radsportverein, Blitz Hoffnungsthal e.V. 1901
- Jugendrotkreuz
- der Jugendfeuerwehr
- der DLRG Ortsverband Rösrath e.V.
- dem Bergischen Schwimmclub 68 e.V.
- Tambour- Korps
- in Abteilungen der Sportvereine
- dem Angelsportverein Hoffnungsthal 1959 e.V.
- der Sportkegelgemeinschaft

- der Evangelische Kirchengemeinde
- der evangelischen Jugend
- der Kolpingsfamilie

In diese Auflistung sind jene Gruppen/ Verbände eingegangen, die Anträge auf Freizeit und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflegematerial und Bildungsveranstaltungen stellen, in einer Planungsgruppe mitarbeiten oder in anderer Weise in den letzten Jahren mit dem Jugendamt in Kontakt getreten sind.

- Sportkegelgemeinschaft
- Radsportverein Blitz 1901 e.V.
- Tambourcorps Blau-Weiß Rösrath
- DLRG OG Rösrath e.V.
- TC Rösrath e.V.
- Verein für Gesundheit und Sport
- Jugendrotkreuz
- Ev. Kirchengemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath
- Kolpingsfamilie
- Turnverein Forsbach 1914 e.V.
- Turnverein Hoffnungsthal
- Angelsportverein Hoffnungsthal 1959
- Automobilclub Bergischer Loewe e.V. 1964
- Bergischer Schwimmclub 68 e.V.
- Jugendfeuerwehr Rösrath
- Jugendtreff Checkpoint
- Kath. Kirchengemeinde Sankt Nikolaus
- KLJB Hoffnungsthal
- Kath. Jugend
- Angelsportverein Frühauf Rösrath 1961 e.V.
- Sankt Sebastianus Schützenbrüdergemeinschaft
- Sülztaler Blasorchester Rösrath e.V.
- SV Union Rösrath 1924 e.V.
- Tennis-Club Blau- Gold- Kleineichen
- Tennisclub Hoffnungsthal 1971 e.V.
- Brauchtumsvereine

Die Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement wird in der Kindheit und im Jugendalter erworben. Ein Großteil derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in ihrer Kindheit und Jugend schon getan. Neben dem Elternhaus kommt der außerschulischen Jugendarbeit dabei eine wichtige Bedeutung zu. Für viele junge Menschen ist die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation von großer Bedeutung für die Bereitschaft zu ehrenamtlichen Engagement (Vgl. Pressemitteilung des Deutschen Kinderhilfswerkes vom 05.07.2007).

Rösrath bietet eine differenzierte Landschaft von Jugend- und Sportangeboten, die vielen Kindern und Jugendlichen die unterschiedlichsten Freizeit- und Bil-

dungsangebote unterbreiten und zugleich das ehrenamtliche Engagement und die gesellschaftliche Beteiligung fördern. Um diese Struktur auch in Zukunft zu erhalten und möglichst vielen Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an den Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen, wird unter anderem auch die Arbeit der Jugendverbände unterstützt.

Die Stadt Rösrath unterstützt die Vereine und Verbände durch Beratung, Beteiligungsverfahren und zum Teil finanzielle Zuschüsse. Die finanzielle Förderung richtet sich nach den im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführten Richtlinien zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit durch die Stadt Rösrath. Diese umfassen folgende Bereiche:

A allgemeine und grundsätzlichen Hinweise und Regeln

B Förderung von Maßnahmen

- Freizeiten (einschließlich Stadtranderholungen, Erholungsmaßnahmen und Gruppenkurzfahrten)
- Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung
- Internationale Jugendbegegnungen
- Förderung von Sachleistungen für die Jugendarbeit
- Projektförderung
- Sportförderung

Diese Richtlinien sind zum 01.01.2003 in Kraft getreten.

Als Anlage zu den Richtlinien gilt:

- die Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe
- Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter- Card in Nordrhein-Westfalen
- Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JuSchG)

Die Stadt Rösrath prüft und finanziert Anträge für die Ausstellung der bundeseinheitlichen **Jugendleiter-Card** (JuleiCa).

Einen Überblick über die Anzahl der ausgestellten, bzw. finanzierten Jugendleiter Cards der letzten Jahre gibt die angefügte Tabelle:

Kostenübernahme Jugendleiter Card	Anzahl
2014	22
2015	3
2016	2
Gesamt	27

Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Örtliche und außerörtliche Freizeiten und Erholungsmaßnahmen (mind. 7 max. 28 Tage) sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, zusammen mit Gleichaltrigen durch Erlebnisse neue Erfahrungen zu sammeln. Das individuelle Erlebnis in der Gruppe steht dabei im Vordergrund. Erholungs- und Erfahrungswert der Veranstaltung sollen durch Veranstaltungsdauer und pädagogische Begleitung gewährleistet sein und sich dabei erkennbar von touristischen Unternehmungen abheben. Gruppenkurzfahrten an mindestens 3 Tagen sollen zur Festigung von Gruppen, besonders neu gebildeter Gruppen, beitragen. Eine besondere und wertvolle Gruppenarbeit ist die, bei der auch die zwischenmenschlichen Beziehungen einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse als Hilfe für den Reifungsprozess des jungen Menschen benutzt werden.

Übersicht zur Nutzung der Beantragung der Zuschüsse zur Freizeit- und Erholungsmaßnahmen:

Beantragung der Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Anzahl
2014	4
2015	Da es sich um eine freiwillige Ausgabe handelt, waren diese in dem Haushaltsjahr nicht freigegeben
2016	2

Fördermittel, für die Jugendverbandsarbeit von 2017 bis 2020:

In den Haushaltsjahren 2017 -2020 sind im Haushalt und der Finanzplanung jährlich 5.200 € für

- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
- Bildungsveranstaltungen
- Jugendpflegematerial
- Ausstellung JuleiCa

vorgesehen.

Hinzu kommt die Förderung des Sportes, gemäß der Richtlinie von 1988. Im Haushaltsansatz 2017 und in der Finanzplanung sind 9.000 € veranschlagt. Eine der Fördervoraussetzungen lautet, dass der Verein eine Jugendabteilung unterhält.

Im Jahr 2016 wurden Leistungen an folgende Vereine ausgezahlt:

- Automobilclub Berg. Löwe
- DLRG Rösrath
- Radsportverein Blitz
- SV Union Rösrath
- Tennisclub Hoffnungsthal
- Tennisclub Rösrath
- TV Forsbach
- TV Hoffnungsthal
- Verein für Gesundheit und Sport
- Stadtsportverband
- Sportkeglergemeinschaft.

Kreisweite Planungsprojekte Überörtliche Bildungsveranstaltungen

Ein wesentlicher Bestandteil der kreisweiten Planung ist der zwischen der Katholischen Jugendagentur und den Jugendämtern der Städte Rösrath, Overath, Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Jahr 2001 abgeschlossenen „Kontrakt über die Koordination der Bewirtschaftung der überörtlichen Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung der Katholischen Träger der Jugendarbeit“. Aufgrund dieses Kontraktes veranstaltet die Katholische Jugendagentur Bildungsmaßnahmen, die sich an alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der o.g. Jugendämter richten. Die Schwerpunkte der Veranstaltungen liegen neben der Schulung von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (z.B. Gruppenleiterschulungen zur Erlangung der JuLeiCa) in den Bereichen:

- Persönlichkeitsbildende Arbeit
- Politische Bildungsarbeit
- Kulturelle Bildungsarbeit und
- Medienpädagogik

Die Höhe der kommunalen Zuschüsse richtet sich nach den jeweiligen prozentualen Anteilen der Teilnehmer aus den Kommunen. In einem jährlich stattfindenden Wirksamkeitsdialog erfolgt eine Evaluation der Angebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Die kreisweiten Bildungsmaßnahmen werden gemäß der seit 2010 verabredeten Spitzabrechnung entsprechend den prozentualen Anteilen weiterhin gefördert.

Der Anteil Rösrather TeilnehmerInnen liegt zwischen 3 – 11% jährlich.

4.3 Jugendsozialarbeit

4.3.1 Gesetzliche Grundlagen: § 13 SGB VIII –Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesem Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendsozialarbeit finden sich in § 13 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1,2,5 bis 10, 74, 78, 79 bis 81 SGB VIII sowie dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (KJFöG), dort insbesondere §13.

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und Eingliederung in Ausbildung und Arbeit., Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention mit der Schule zu stärken (§ 13 KJFöG).

*„Die grundlegenden **Zielsetzungen** der Jugendsozialarbeit bestehen darin, für die gesellschaftliche Integration des ihr anvertrauten jungen Menschen zu sorgen, das bedeutet Sorge zu tragen*

- *für seine Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,*
- *für die Entwicklung und Stabilisierung seiner Persönlichkeit,*
- *für die individuelle Förderung seiner Kompetenzen sowie*
- *für die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung“.*

§ 13 Abs. 1 SGB VIII definiert die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit als junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen. Aufgrund ihres spezifischen Auftrages - sozialpädagogische Hilfen im

Übergang von der Schule in den Beruf – beziehen sich die Angebote der Jugendsozialarbeit auf die Altersgruppe der 14- bis unter 27-Jährigen.

Soziale Benachteiligung liegt vor, „wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so insbesondere bei Haupt- und Förderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, AbbrecherInnen von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, AbbrecherInnen schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, jungen Menschen mit Sozialisationsdefiziten, jungen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; bei ausländischen jungen Menschen und Aussiedlern (mit Sprachproblemen) auch dann, wenn ihre schulischen Qualifikationen höher als der Hauptschulabschluss liegen; schließlich bei jungen Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation und durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und jungen Frauen“ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland 2001, 14).

Unter individuellen Beeinträchtigungen werden alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung) verstanden, die die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und die persönliche Entwicklung erschweren.

„In Abgrenzung zur Jugendarbeit wendet sich Jugendsozialarbeit nicht an alle, sondern nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, also mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen“ (Münder u.a. 1998, 174f).

Die Einschränkung der Zielgruppen von Jugendsozialarbeit nach Abs. 1 und Abs. 2 des § 13 SGB VIII ist nicht Voraussetzung für Leistungen nach Abs. 3 – Unterkunft in sozialpädagogisch-begleiteten Wohnformen. Voraussetzung ist hier lediglich, dass die jungen Menschen an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder an beruflichen Eingliederungshilfen teilnehmen (Münder u.a. 1998, 176).

Aufgrund der Vorrangigkeit von SGB II besteht eine originäre Verpflichtung des Jugendhilfeträgers bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung nach § 13 SGB VIII gegenüber jungen Menschen, die nicht leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, weil diese

- jünger als 15 Jahre alt sind,
- auf Grund fehlender Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit gemäß § 7 und § 9 SGB II keinen Anspruch auf Eingliederungsleistungen haben,
- den Anforderungen des SGB II und der Arbeit-zuerst-Strategie nicht Stand halten können und über Sanktionierung aus dem SGB II-System herausfallen,

- aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (weil sie für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder als Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten können) (Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Landschaftsverband Rheinland 2005, 17; Deutscher Verein zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2005, 400).

Junge Menschen, die leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, können Leistungen nach § 13 SGB VIII nutzen. Die Kosten hat hierfür dann der Träger nach SGB II zu übernehmen.

Jugendberatung der Arbeiterwohlfahrt

In der Jugendberatungsstelle in Bergisch Gladbach, in unmittelbarer Nähe des Berufskollegs, arbeiten drei sozialpädagogische Fachkräfte. Das Beratungsangebot wendet sich an junge Leute aus Rösrath, Bergisch Gladbach, Burscheid, Odenthal und Kürten. Zielgruppe der Jugendberatung sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter von 15 bis 27 Jahren, deren Integration in die Arbeitswelt gefährdet ist.

Die Konzeption der Jugendberatung ist sozialpädagogisch, entwicklungsbegleitend und ganzheitlich orientiert. Ganzheitlich bedeutet, dass sowohl kognitive Fähigkeiten als auch emotionale und soziale Kompetenz gefördert werden. Alle Themen- oder Problembereiche eines Jugendlichen fließen in die Beratung mit ein. Die geschieht aber immer vor dem Hintergrund der eigentlichen Aufgabe: der Übergangsberatung von der Schule in den Beruf. Neben Informationsgesprächen, kurzfristigen Einzelberatungen und langfristigen Entwicklungsbegleitungen (Einzelfallhilfe)* liegt ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit auf präventiven Angeboten in Form von Projektarbeit insbesondere an und mit Schulen (Gruppenarbeit/ Projektarbeit). Die Projektarbeit umfasst Angebote wie Berufsorientierung, Bewerbungstraining aber auch Anti-Gewalt-Trainings und Theaterprojekte.

Die Jugendberatung stellt ihre Arbeit regelmäßig durch Sachberichte dar. Die Arbeit und ihre Ergebnisse werden im Sinne eines Wirkungsdialogs mit den finanzierenden kommunalen Jugendämtern und dem Job-Center Rhein-Berg besprochen (Runder Tisch) und Schwerpunkte werden für das Folgejahr festgelegt. Die Sachberichte der Jugendberatung umfassen jeweils den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jugendberatung findet neben der grundsätzlichen Beratung der Berufsorientierung an den Schulen sowie der Agentur für Arbeit statt.

* **Info-Gespräche:** dies sind Gespräche mit einem bis zwei telefonischen oder persönlichen Kontakten, bei denen lediglich Informationen von den jungen Menschen abgefragt werden. Es findet kein pädagogischer Prozess statt.

Einzelberatung: Dies sind Beratungen zu einem thematischen Schwerpunkt (z.B. Bewerbungstraining). Die Zeitdauer der Beratung beträgt bis zu 3 Monaten.

Entwicklungsbegleitung: Hier findet eine ganzheitliche Beratung statt, d. h. schulisch-berufliche Themen sowie persönliche Problemlagen der jungen Menschen werden bearbeitet: die Zeitdauer dieser Begleitung beträgt bis zu 3 Jahren mit phasenweise unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichen Themen bzw. Problembearbeitungen.

Jugendwerkstatt der Arbeiterwohlfahrt

Die Jugendwerkstatt in Bergisch Gladbach ist personell mit drei Stellen ausgestattet:

- 1 Werkleiterin für Hauswirtschaft und Textil mit der Qualifikation Schneiderin, Dipl.- Sozialpädagogin, Heilpraktikerin für Psychotherapie,
- 1 Werkleiter für Metall/ Holz mit der Qualifikation Zimmermann/ Dachdecker und Werkpädagoge,
- 1 sozialpädagogische Begleitung mit der Qualifikation Dipl.- Sozialpädagogin.

Die Jugendwerkstatt dient der beruflichen Orientierung und hat das Ziel, durch die Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen jungen Menschen den Einstieg in eine weiterführende Maßnahme oder den direkten Übergang in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Das Angebot der Jugendwerkstatt wendet sich an junge Menschen aus Rösrath, Bergisch Gladbach, Burscheid, Odenthal, Kürten und Overath. Zielgruppe der Jugendwerkstatt sind orientierungs- und arbeitslose junge Menschen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren, die noch nicht ihren Weg in die Berufswelt gefunden haben bzw. die nach Fehlversuchen auf dem Arbeitsmarkt Unterstützung brauchen. Die Jugendwerkstatt bietet zwei Werkbereiche mit insgesamt 16 Plätzen an: den Bereich Hauswirtschaft/ Textil und den Bereich Metall. Neben der Arbeit in den Werkbereichen werden mit den TeilnehmerInnen themenbezogene Projekte und Seminare durchgeführt wie z.B. eine Mädchengruppe für junge Frauen verschiedener Nationalität, Bewerbungstrainings, Medienkompetenzen für Jugendliche zwischen Schule und Beruf. Die TeilnehmerInnen können ein Jahr in der Jugendwerkstatt verbringen und erhalten einen Anerkennungsbeitrag in Höhe von bis zu 40 € wöchentlich.

Die Jugendwerkstatt stellt ihre Arbeit regelmäßig durch Sachberichte dar. Die Arbeit und ihre Ergebnisse werden im Sinne eines Wirkungsdialogs mit den finanzierenden kommunalen Jugendämtern und dem Job-Center Rhein-Berg besprochen (Runder Tisch). Die Sachberichte der Jugendwerkstatt umfassen jeweils den Zeitraum eines Kalenderjahres.

Jugendmigrationsdienst Rhein-Berg

Ein weiteres Angebot der Jugendsozialarbeit ist der Jugendmigrationsdienst (JMD) Rhein-Berg mit Sitz in Bergisch Gladbach, dessen Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Erzbistums Köln erfolgt.

Eine Hauptaufgabe ist es, Neuzuwanderer in Integrationskursen zu beraten und sie nach Abschluss des Kurses weiter zu betreuen.

Der JMD ist auf die Anforderungen in der Integrations- und Migrationsarbeit zugeschnitten, d.h. unter anderem, dass die MitarbeiterInnen spezifische Fortbildungen und Schulungen besuchen, dass ein breites, überregionales Netzwerk besteht und dass Informationen aus erster Hand auf Bundes- und Landesebene den JMD erreichen. Somit gibt es im gesamten Kreis die einzige Einrichtung dieser Art.

Ein weiteres Angebot ist das **Projekt „Vollkontakt“** in Trägerschaft des Jugendzentrums CROSS in Bergisch Gladbach. Dabei handelt es sich um ein Gewaltpräventionsprojekt, bei dem Kinder und Jugendliche von 10 bis 21 Jahren boxen und tanzen können. Außerdem gibt es einen weiteren Bestandteil des Projektes auch als mobile Maßnahme. In diesem Zusammenhang geht es auch um den Aspekt des sozialen Lernens und der Förderung der Ausbildungsreife.

Für die Integration ausländischer Bürger, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, steht das Kommunale Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung.

4.3.2 Bestandsaufnahme

Für junge Menschen aus Rösrath, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind, fördert die Stadt Rösrath folgende Angebote, um den Übergang von der Schule in den Beruf und die soziale Integration zu fördern:

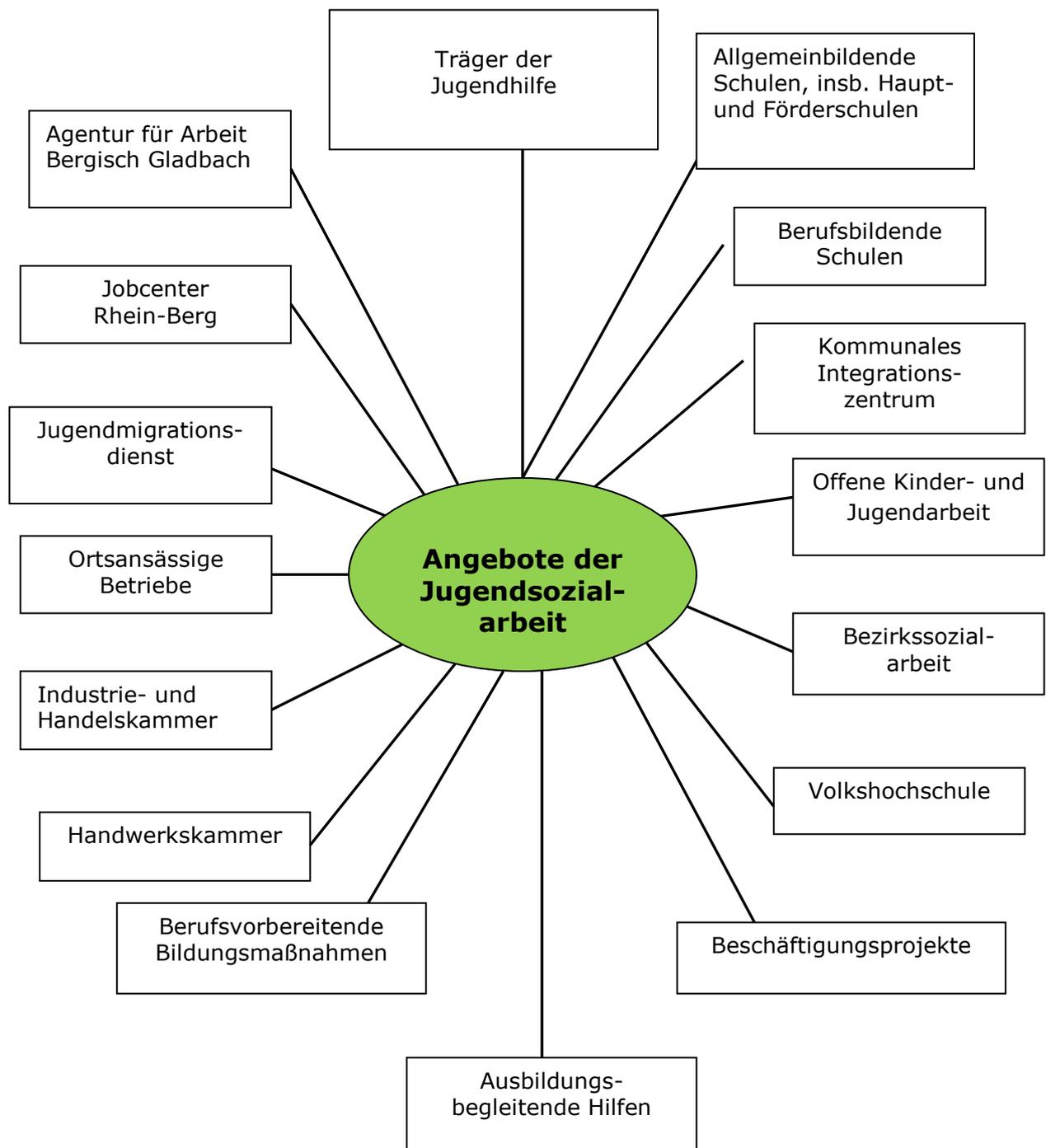
- die Jugendberatung der Arbeiterwohlfahrt,
- die Jugendwerkstatt der Arbeiterwohlfahrt.

Unter der Voraussetzung, dass das Land NRW in gleicher Höhe wie in der Vergangenheit fördert, sind für diese Angebote in den Jahren 2017 bis 2020 anteilige Fördermittel der Stadt Rösrath in folgender Höhe erforderlich:

	2017	2018	2019	2020
Jugendberatung	16.507,01 €	19.100,00 €	19.500,00 €	19.900,00 €
Jugendwerkstatt	15.707,68 €	17.600,00 €	18.000,00 €	18.400,00 €
Gesamt	32.214,69 €	36.700,00 €	37.500,00 €	38.300,00 €

Vernetzung der Angebote der Jugendsozialarbeit mit anderen relevanten Akteuren

Für die Erreichung der Ziele und die effiziente Durchführung der Angebote der Jugendsozialarbeit ist eine intensive Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im Übergang von der Schule unabdingbare Voraussetzung. Im folgenden Schaubild sind die wichtigsten Kooperationspartner dargestellt:



4.4 Jugendschutz

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 14 SGB VIII – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 2 KJFöG und § 14 KJFöG

Im Grundgesetz bilden Artikel 1 und 2, jeweils Abs. 1 des Grundgesetzes (Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit), und Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 (Staatliches Wächteramt über die Ausübung der Personensorge durch die Eltern) die verfassungsrechtliche Grundlage. Eine weitere Verankerung findet sich in Art. 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung NRW.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wird in § 14 SGB VIII als eigenständiger Leistungsbereich beschrieben:

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Das Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) konkretisiert diese Vorgabe:

§ 14 KJFöG (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz):

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handhabungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung und Querschnittsaufgabe in der Arbeit aller Träger von Angeboten der Jugendförderung. Primär steht der vorbeugende Schutzgedanke im Vordergrund.

Der Kinder- und Jugendschutz gliedert sich in drei Arbeitsfelder:

- der gesetzliche (ordnungsrechtliche) Kinder- und Jugendschutz
- der strukturelle Kinder- und Jugendschutz
- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz.

Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz sich auf kontrollierende oder repressiv eingreifende Maßnahmen konzentriert, die vor allem im Jugendschutzgesetz und in der Kinderarbeitsschutzverordnung reglementiert sind, ist der strukturelle Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risiken weitestgehend ausgeschlossen werden und sich ein kinder- und jugendförderndes Lebensumfeld entwickelt.

In diesem Kinder- und Jugendförderplan wird ausschließlich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz betrachtet, der den „vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen“ umfasst. „Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ (§ 14 KJFöG).

„Die Maßnahmen sollen

- 1. junge Menschen befähigen sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“ (§ 14 SGB VIII)*

Grundsätzlich ist es entscheidend, ein Netz von vielen betroffenen Stellen in diesem Zusammenhang zu schaffen.

Grundsätzlich ist es entscheidend, dass Kinder und Jugendliche die Vermeidung von Gefährdungen zu ihrer eigenen Sache machen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz -eine Querschnittsaufgabe

In allen Feldern der Jugendhilfe gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis, Risiko und Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche im Einzelnen wie in der Gesamtheit wahrzunehmen und abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund findet eine Thematisierung möglicher Aspekte von Gefährdung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe und darüber hinaus statt. Hieraus ergibt sich, dass erzieherischer Kinder- und Jugendschutz eine Querschnittsaufgabe ist, die im Jugendamt der Stadt Rösrath von allen Fachkräften der Jugendhilfe als solche verstanden und wahrgenommen wird. Daneben ist eine Fachberatung im Bereich Jugendhilfe des Jugend-

amtes als zentrale Ansprechperson für die speziellen Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes installiert, um alle Maßnahmen zu bündeln, aktuelle Problemlagen zu erkennen, Lösungen dafür anzubieten und einzelne Maßnahmen und Projekte (in nicht durch Aufgabenübertragung an freie Träger abgedeckten Bereichen) selbst durchzuführen.

Zusammenwirken von erzieherischem Kinder- und Jugendschutz und präventiver Gesundheitshilfe

Die Bestimmungen über den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in § 14 SGB VIII betonen neben der Gefahrenabwehr die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie die Mitverantwortlichkeit für andere. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz beinhaltet auch die Betrachtung der für das Individuum geltenden gesundheitsrelevanten Aspekte. Angebote für gesundheitsfördernde Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien, die aus dem Bereich der Gesundheitsförderung vorgehalten werden, stellen willkommene Grundlagen/ Ergänzungen für einen umfassend verstandenen erzieherischen Kinder- und Jugendschutz dar.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bzw. Präventionsangebote werden gemäß § 2 Abs. 2 Ziff.1 und § 3 Abs. 2 SGB VIII von den Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe oder von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Die §§ 6, 7 und 12 im „Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst“ legen fest, Präventionsangebote im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorzuhalten. Gemäß § 5 Abs. 1 ÖGDG sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger der öffentlichen Gesundheitsdienste. § 5 Abs. 3 ÖGDG führt aus, dass sie auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen können.

Beide gesetzliche Grundlagen verlangen also nach Angeboten, die Gefährdungen durch geeignete Beratung und Information der Eltern, Kinder und Jugendlichen vorbeugen. Zu den Schwerpunkten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der präventiven Gesundheitshilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis, und damit auch in der Stadt Rösrath gehören Themen wie Drogen, Sucht, Sexualität, Gewalt, Medien, Ernährung, Bewegung.

Aufgabenfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Konsum legaler und illegaler Substanzen, insbesondere von Alkohol, Nikotin sowie sonstiger Drogen ist kein ausschließliches Jugendproblem, sondern ein gesamtgesellschaftlich verbreitetes Phänomen. Gleichwohl steht der Substanzgebrauch im Jugendalter und frühen Erwachsenenalter in besonderer Weise im Zentrum gesellschaftlicher Aufmerksamkeit. Er gilt nach wie vor als Indiz gravierender Entwicklungs- und Bewältigungsprobleme Jugendlicher und wird als ernstes soziales und gesundheitspolitisches Problem wahrgenommen, für das es keine Entwarnung gibt.

„Da der Einstieg in den Gebrauch von Alkohol, Nikotin und illegalen Drogen bevorzugt im Jugendalter stattfindet, lassen sich Drogenkonsum, Drogenmissbrauch und Drogenabhängigkeit vor dem Hintergrund der diese Lebensphase bestimmenden Entwicklungsaufgaben und der personalen und sozialen Kompe-

tenzen von Jugendlichen betrachten“ (vgl. Hrsg. BMFSJ, Elfter Kinder- und Jugendbericht 2001/ 2002, S. 220ff).

Auch wenn der „Drogengebrauch in vielen Fällen einen entwicklungsbedingten und zeitlich begrenzten ‚Nutzen‘ für konsumierende Jugendliche und junge Erwachsene erfüllt“, kann sich dies in anderen Fällen verfestigen und zur Suchtentwicklung führen (vgl. Hrsg. BMFSJ, Elfter Kinder- und Jugendbericht 2001/ 2002, S. 220ff).

Problematische Entwicklungsverläufe gehen mit gesellschaftlichen Sanktionen, Aussonderung, sozialer und gesundheitlicher Verelendung einher. „Die Gruppe der Drogenabhängigen hat nach wie vor ein hohes HIV- und Hepatitis-Risiko. Besonders die hohe Zahl der Hepatitis-Infektionen, die bei 80 bis 90 % liegt, ist besorgniserregend. Knapp 50 % der drogengebrauchenden Frauen leiden an schweren und sehr schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen. Bei den Männern liegt der Anteil bei fast 60%“ (Nickels 2000, S. 24) (vgl. Hrsg. BMFSJ, Elfter Kinder- und Jugendbericht 2001/ 2002, S. 220ff).

Auch die stoffungebundenen Suchtformen (beispielsweise Essstörungen, Spielsucht) sowie besondere Erscheinungsformen, die sich auch bereits in der Jugendszene etablieren wie Okkultismus, Psychogruppen oder Sekten stellen einen Themenbereich dar, der im Zusammenhang mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gesehen werden muss. Dabei kann es nicht darum gehen, sämtliche Erscheinungsformen dieser Szenen bis in alle Verästelungen zu kennen und darüber aufzuklären, sondern im Einzelfall durch Vermittlung an besondere Stellen (z. B. Sektenbeauftragte) weiterhelfen zu können.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz kann durch Multiplikatorenschulungen und Projekte mit dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt und dadurch weniger anfällig für die Verführungen der Suchtmittel (stoffliche wie stoffungebundene) werden.

Der Bereich der **Suchtprävention** zielt auf die Stärkung der Eigenverantwortung und Konfliktfähigkeit sowie auf soziale Kompetenz von Menschen. Die Angebote in Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind konzeptionell am 2012 als „Landesprogramm gegen Sucht“ aktualisierten NRW-Landesprogramm ausgerichtet.

Sexualität – Aufklärung - Aidsprävention

Der Bereich der **Sexualpädagogik/ AIDS-Prävention** beinhaltet neben der jugendgerechten Vermittlung von Sachinformationen zu Sexualität, Verhütung und der Aufklärung über Ansteckungswege und Schutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten, die zielgruppenspezifische Darstellung/ Erarbeitung von sexualpädagogischen Inhalten und Fragestellungen zur Stärkung individueller und sozialer Lebenskompetenz. Über die reine Informationsvermittlung hinaus sollten Jugendliche in ihrer psychosexuellen Entwicklung hilfreich begleitet werden. Sexualpädagogische Veranstaltungen sind daher auch als ein Kommunikations- und Orientierungs-

angebot zu verstehen, das Jugendliche unterstützen und ermutigen will, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen, zu formulieren und mit den Bedürfnissen der Partnerin / des Partners umzugehen und Schutzverhalten durchzusetzen. Zielsetzung ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Liebe und Sexualität. Diese Aufgabe muss bezogen auf die Entwicklungsgeschichte der Jugendlichen dann abgeschlossen sein, wenn sie in die Lebensphase kommen, in der Unternehmungsgeist und Risikobereitschaft gepaart mit dem Wunsch, Neues auszuprobieren und ggf. wechselnde Beziehungen einzugehen, das Ansteckungsrisiko deutlich erhöhen. Es sollte ihnen bei ihren ersten Erfahrungen mit Liebe, Sexualität und Partnerschaft Unterstützung und Beratung angeboten werden. Die Leistungen sind auf die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher zuzuschneiden.

Prävention sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexuellen Aktivitäten verstanden, denen sie nicht verantwortlich zustimmen können. Ein wesentlicher Baustein der Präventionsarbeit ist die Aufklärung der Mädchen und Jungen über sexualisierte Gewalt, die im Rahmen einer emanzipatorischen frühkindlichen Sexualerziehung erfolgen sollte. Kinder, die ihren eigenen Körper kennen, gut informiert sind, schöne und schlechte Gefühle unterscheiden können, eine Sprache über sexuelle Inhalte gefunden haben, sind am besten vor sexuellen Übergriffen geschützt und am ehesten in der Lage, anderen darüber zu berichten und sich Hilfe zu holen. Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen heißt, Wahrnehmung, Selbstbestimmung, Empfindung und Kritikfähigkeit der Kinder stärken. Besonders wichtig sind die körperliche Selbstbestimmung und die Auseinandersetzung mit den Fragen, die Kinder zu sich und ihrem Körper haben. Im Rahmen des Kinderschutzes werden Multiplikatoren sensibilisiert und zum Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung beraten und geschult.

Hinsichtlich des Ausmaßes des sexuellen Missbrauchs an Kindern gibt es zum einen eine Datenlage, die auf dem unterschiedlichen Datenmaterial von sozialen Institutionen, Beratungs- und Behandlungseinrichtungen sowie auf der polizeilichen Kriminalstatistik beruht. Zum anderen ist jedoch von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen, die unter anderem auf schamvolles Verschweigen, Beziehungsabhängigkeiten, Angst und Drohung, Vergessen und Verdrängen beruht.

Medien

Der Jugendschutz und der Schutz der Menschenwürde sind Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Wie wichtig diese Aufgaben aus Sicht der Gesellschaft sind, zeigen die Diskussionen über die Auswirkungen des Medienkonsums auf Kinder und Jugendliche. Im Alltag von Kindern und Jugendlichen hat die Bedeutung von elektronischen Medien stark zugenommen. Zum Leitmedium Fernsehen sind das Internet und das Handy und mittlerweile „Smartphones“ hinzugekommen. Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geht es darum, Eltern, Kinder und Jugendliche über den Umgang und die Gefahren der neuen Medien (Internet und Smartphone) aufzuklären. Denn Eltern sind auf-

grund ihrer Unwissenheit oft hilflos, wenn es um die Abschätzung der durch die neuen Medien entstandenen Gefahren geht. Kinder und Jugendliche gehen ganz selbstverständlich mit diesen Medien um und müssen die Gefahren erst kennen lernen.

Die Angebote richten sich speziell an:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern und wichtige Personen aus dem privaten Bereich sowie an verantwortliche Bezugspersonen (Multiplikatoren) in
- der Offenen Jugendarbeit/ verbandlichen Jugendarbeit
- Einrichtungen für Kinder und junge Menschen und deren Träger
- Jugend- und Gesundheitshilfe
- Schule
- Ausbildung aber im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auch an
- Veranstalter, Gewerbetreibende und
- Erwachsene ganz allgemein, die Kindern und Jugendlichen Zugang zu durch das Jugendschutzgesetz reglementierten Orten, Medien, Stoffen etc. verschaffen könnten.

Angebotsformen

Grundsätzlich gilt es verschiedene Angebote der Prävention zu unterscheiden. (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 394)

- **Allgemeine Prävention**

Zur allgemeinen Prävention gehören vielschichtige Angebote, welche beispielsweise durch das Jugendamt, die Erziehungsberatungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, an Orten der Jugendarbeit, von GruppenleiterInnen und Jugendzentren, u.v.m. vorgehalten werden. Diese erfüllen durch ihre Angebote auch Aufgaben aus den Bereichen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Gesundheitsförderung.

- **Fachspezifische Prävention**

Während überregionale Einrichtungen z.B. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in erster Linie massenmedial arbeiten (z. B. Broschüren, TV-Spots, Großflächenplakate), werden auf lokaler Ebene Menschen vor allem im „persönlichem“ Kontakt erreicht (aufsuchende präventive Aktionen in Schulen, Jugendeinrichtungen, persönliche Beratung/ Betreuung, Infostände etc.). Dies macht sich u. a. die BZgA auch zu nutze. Für Angebote sollen fachlich und pädagogisch kompetente Kooperationspartner vor Ort zur Verfügung stehen.

Schwerpunkte der Arbeit

- Zielgruppen- und themenspezifische Informationsveranstaltungen sowie Unterrichtseinheiten, Workshops und Trainings im Rahmen schulischer und außerschulischer Arbeit mit jungen Menschen,
- Weiterentwicklung der Multiplikatorenarbeit in Schule und Jugendhilfe,
- Entwicklung, Erprobung, Planung und Durchführung regionaler und sozialräumlicher Konzepte und Projekte zur Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bereitstellung von Informations- und Unterrichtsmaterial,
- Kurzberatung von Jugendlichen und deren Bezugspersonen,
- Mitwirkung in verschiedenen fachspezifischen Arbeitskreisen und Kooperation mit unterschiedlichen Kooperationspartnern

Fachdienst Prävention

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist die Präventionsarbeit und damit ein Großteil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in ein Trägernetzwerk eingebunden. Fachspezifische Präventionsarbeit wird von verschiedenen Trägern und Fachdiensten im Rheinisch-Bergischen Kreis erbracht, teilweise in Eigenregie, Finanzierung über Bundes-/ Landesmittel oder im Verbund verschiedenster Finanzierungsformen (Land/ Kommunen/ Kreis/ Spenden).

Die Präventionsarbeit wird im Rheinisch-Bergischen Kreis im Arbeitskreis „Psychoziale Prävention“ koordiniert und planerisch begleitet. Mitglieder des Arbeitskreises sind die Jugendämter und das Gesundheitsamt, außerdem das Kommissariat Vorbeugung der Kreispolizeibehörde und bei den Freien Trägern: AIDS-Hilfe, Deutscher Kinderschutzbund, Fachdienst Prävention (Kath. Erziehungsberatung e.V.), Fachdienst Prävention (Diakonie im Kirchenkreis Lennep), Mädchenberatungsstelle von Frauen helfen Frauen e. V., Präventionsstelle der Schuldnerberatung (Caritas/Diakonie). Unterarbeitsgruppen des Arbeitskreises „Psychoziale Prävention“ sind die „AG Sexualpädagogik“ und der „Koordinationskreis AIDS“. Durch einzelne Mitglieder besteht darüber hinaus eine enge Vernetzung zu anderen mit Präventionsthemen befassten Arbeitskreisen und Planungsgruppen (u.a. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Gesundheitskonferenz).

Fachspezifische Präventionsarbeit wird in Bergisch Gladbach vom Fachdienst Prävention (Süd) der Kath. Erziehungsberatung e. V. und vom Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. erbracht und über verschiedenste Beteiligte finanziert (Träger/Land/ Kreis/ Stadt).

Die Träger stellen sicher, dass die Angebote durch geeignete Fachkräfte und an den aktuellen fachlichen Standards orientiert durchgeführt werden. Hierzu gehört auch die angemessene Sachausstattung.

Im Fachdienst Prävention Süd sind die Fachkräfte für Suchtvorbeugung, AIDS-Prävention und Sexualpädagogik „unter einem Dach“ gebündelt. Es bestehen zudem durch die räumliche Nähe zu den Kolleginnen der Suchtberatungsstelle

enge Kooperationen. Träger des Fachdienstes Prävention Süd ist die Katholische Erziehungsberatung e.V., die die Präventionsangebote für die Kommunen Rösrath, Overath, Bergisch Gladbach, Kürten und Odenthal vorhält (das Pendant dazu ist der Fachdienst Prävention Nord, der von der Diakonie getragen wird und Angebote für Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen unterbreitet).

Die beteiligten Jugendämter (Rösrath, Overath, Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger für Burscheid, Kürten und Odenthal) sowie der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Gesundheitshilfe zahlen dem Träger für die Dauer der Vereinbarung einen jährlichen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten. Hinzu kommen Landesmittel aus dem Bereich Suchtprophylaxe (ca. 17.900 €) und AIDS-Prävention/Sexualpädagogik (ca. 25.600 €). Der Träger des Fachdienstes verpflichtet sich, 10 % aller anfallenden Personal- und Sachkosten zu übernehmen. Art und Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, dass Landesmittel entsprechend der jeweiligen Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Insgesamt stellt der Träger 2,25 Fachkraftstellen für die Präventionsarbeit zur Verfügung. Die Aufteilung der 2,25 Stellen für Rösrath, Overath, Bergisch Gladbach, Kürten und Odenthal, erfolgt nach den Arbeitsfeldern Suchtvorbeugung, AIDS-Prävention und Sexualpädagogik.

Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch

Träger der Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch, mit Sitz in Bergisch Gladbach ist der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. (DKSB). Dieser Träger ist eine geeignete Stelle, die durch Information und Aufklärung einerseits vorbeugen und in konkreten Missbrauchssituationen behördenunabhängig beraten kann.

Aus der Tatsache, dass Vorschul- und Grundschulkinder am stärksten von der Gefahr des sexuellen Missbrauchs betroffen sind, ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, dass eine sinnvolle Präventionsarbeit bei den Erwachsenen, die mit Kindern leben und/ oder arbeiten, anfangen muss. Insbesondere Multiplikatoren wie Eltern und Berufsgruppen, die mit Vorschul- und Grundschulkindern zu tun haben, sind besonders anzusprechen. Eine umfassende Informationsarbeit ist hier unerlässlich. Kinder sind lebensnotwendig auf ihre direkten Bezugspersonen angewiesen. Es ist für sie wichtig, was Mutter und Vater bzw. was andere Bezugspersonen ihnen im täglichen Leben vermitteln. Kinder sollen in ihren sozialen Fähigkeiten unterstützt und gefördert werden und lernen, eigene Interessen zu vertreten und Unerwünschtes abzulehnen. Die Verhinderung sexuellen Missbrauchs ist die Aufgabe Erwachsener. Kinder sind ohne angemessene soziale Unterstützung meist nicht in der Lage, sich gegen sexuelle Übergriffe zu schützen.

Die Personalstelle beim DKSB RBK wird von den Städten Rösrath, Leichlingen und Overath und vom Rheinisch-Bergischen Kreis als örtlicher öffentlicher Ju-

gendhilfeträger für Burscheid, Kürten und Odenthal und der Stadt Bergisch Gladbach anteilmäßig gefördert. Ein Stellenanteil wird über Rechnungen entsprechend der Inanspruchnahme im Bereich Kinderschutz bezuschusst. Die übrigen Personal- und Sachkosten einschl. Overhead etc. finanziert der DKSB RBK. Die Finanzierung der Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch wird für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans gemäß der bestehenden Vereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. einschl. einer jährlichen Erhöhung um 1,5 % p. a. fortgesetzt. Die zugrunde liegende Rahmenkonzeption der Fachkraftstelle „Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch“ wurde den heutigen Erfordernissen angepasst. Die Konsequenzen aus der Evaluation sind in eine überarbeitete Vereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. eingeflossen.

Das neue Rahmenkonzept ist seit dem 01.01.2017 gültig, diesem liegt ein Punktesystem zugrunde, welches in Produktgruppen unterteilt ist, die von den Jugendämtern nach Bedarf geordert werden können. Mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. werden jährlich Wirksamkeitsdialoge zu den einzelnen Produktgruppen geführt. Die Vereinbarung lehnt sich an die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes an.

Das Punktesystem

Für die unterschiedlichen Angebote, z.B. Elternabende und Ganztagsveranstaltungen werden für die jeweilige Maßnahme Mittelwerte in Punkten berücksichtigt. Ein Punkt entspricht einer Arbeitsstunde. Darin werden die Vor- und Nachbereitung, die Durchführung der Maßnahme sowie die Fahrzeiten berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Zeiten orientieren sich am KGSt-Bericht 2012/2013, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Kommunenspezifische Aufgaben wie z.B. Teamsitzungen, Gremien, Schulungen und allgemeine Büroarbeiten werden pro geförderte Stelle mit 500 Punkten berücksichtigt. Den jeweiligen Produkten ist auf der Grundlage der Daten aus 2015 entsprechend dem Arbeitsaufkommen eine bestimmte Anzahl an Punkten zugeordnet.

Durch die neue Rahmenvereinbarung wird die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. abgesichert und eine leistungsbezogene Finanzierung durch die Jugendämter gewährleistet. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 und der Haushaltsplanung der Folgejahre der Stadt Rösrath berücksichtigt.

Wanderausstellung „Fühlfragen“

Ein zentrales Anliegen der Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis ist die frühzeitige und systematische Förderung von Kindern und Jugendlichen, um ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen und sie vor belastenden Einflüssen zu schützen. Mit dieser Zielsetzung hat der Arbeitskreis Psychosoziale Prävention die Mitmachausstellung „Fühlfragen“ entwickelt, die im zweijährigen Rhyth-

mus von allen Kindern der dritten und vierten Klassen im Rheinisch-Bergischen Kreis besucht wird.

„Fühlfragen“ ist ein Mitmach-Parcours mit 10 Spielstationen zum Ausprobieren, Entdecken und Lernen durch sinnliches Erleben. Dabei geht es u.a. um Gefühle, Grenzen, gute Geheimnisse und böse Geheimnisse. Wer kann helfen, wenn es gefährlich wird und wie schaffe ich es, auch über schwierige Themen und belastende Erfahrungen zu sprechen. Das sind Themen und Fragen, mit denen sich Kinder spielerisch in der Ausstellung auseinandersetzen.

Es geht darum, Kinder stark zu machen und mit dazu beizutragen, dass sie sich und ihre Gefühle besser kennen lernen und lernen, sie ernst zu nehmen. Um dies in die Tat umzusetzen und so dazu beizutragen, dass Kinder nicht Opfer werden oder bleiben und Jugendliche / Erwachsene nicht zu Tätern und Täterinnen werden, wird „Fühlfragen“ angeboten.

Diese Ausstellung will

- Ängste abbauen
- Vernetzung initiieren und ausbauen
- und Gespräche über Erziehung zwischen Schule und Elternschaft anregen.

Auch informiert „Fühlfragen“ Lehrkräfte und Eltern wie sie in der alltäglichen Erziehung Kinder stark machen können. Sie bietet einen geeigneten Rahmen für die Elternarbeit und ermöglicht eine kontinuierliche Umsetzung der Thematik im Unterricht.

Da man mit Prävention nicht früh genug anfangen kann, (beispielsweise beginnt in den meisten Fällen der sexuelle Missbrauch bereits zwischen dem 5. und 10. Lebensjahr, ein Drittel sogar im Kindergartenalter) wendet sich die Ausstellung gezielt an Grundschulen.

Die zentrale Aufgabe einer vorbeugenden Erziehung muss es sein, Mädchen und Jungen zu stärken und ihr Selbstwertgefühl aufzubauen bzw. weiter zu entwickeln. „Ich bin liebenswert“, „Ich bin es wert, respektvoll behandelt zu werden!“, das sind wichtige Wahrnehmungen für Kinder, damit sie mit einem gesunden Selbstwertgefühl in der Lage sind, Grenzen zu setzen; Grenzen zu setzen gegenüber anderen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen und vor allem jenen, die ihre körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit gefährden.

Die Ausstellung „Fühlfragen“ wird in der Regel jedes zweite Jahr allen dritten bzw. vierten Grundschulklassen in Rheinisch-Bergischen Kreis in Kooperation zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V., dem Fachdienst Prävention Süd und den Jugendämtern der Städte Rösraht, Overath, Leichlingen, Bergisch Gladbach und des Kreisjugendamtes angeboten. Damit nimmt **jedes** Kind in Rösraht an diesem wichtigen Präventionsangebot teil.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wird innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes als Querschnittsaufgabe betrachtet, die von allen Fachkräften der

Jugendhilfe als solche verstanden und wahrgenommen wird. Es ist ein Stellenanteil bei der Fachberatung festgeschrieben. Sie ist die zentrale Ansprechperson für die Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Bei ihr liegt die Koordination, Begleitung und Durchführung von Maßnahmen (u.a. auch die Begleitung der Wanderausstellung „Fühlfragen“ in Rösrath) sowie von ihr die Qualitätskontrolle durchgeführt wird. Zur Finanzierung der Ausstellung sind Kosten für Honorar-, Miet-, Teilnahme- Material- Reparatur- und Transportkosten bereit zu stellen.

Im Jahr 2016 sind Kosten in Höhe von 254,71 € für den Transport und Aufbau der Ausstellung angefallen. Von den Schulen wurden Mittel in Höhe von 1,50 Euro pro SchülerIn eingesammelt. In Rösrath haben 310 Kinder die Ausstellung besucht. Die nächste Ausstellung ist für Mai 2018 in Rösrath geplant.

Eine Untergruppe des Arbeitskreises Psychosoziale Prävention entwickelt zurzeit ein Konzept für ein analoges Angebot zur Wanderausstellung „Fühlfragen“. Dieses trägt den Arbeitstitel „EGO_Caching“. Die Gruppe der 14 bis 15-jährigen soll hierbei angesprochen werden. Geplant ist, diese Ausstellungen jährlich im Wechsel zu veranstalten. Dazu müsste zusätzlich Geld in den Haushalt eingestellt werden.

Ausblick auf Maßnahmen, Themen, Angebote, Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Durch die vernetzten Strukturen und die Kooperation der unterschiedlichen Träger sowie die Nutzung unterschiedlicher Finanzierungsstränge kann mit den finanziellen Aufwendungen ein fachlich fundierter, kontinuierlicher und in vielen Fällen ausreichender erzieherischer Kinder und Jugendschutz in Bergisch Gladbach angeboten werden. Neben der Arbeit in Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen, ist die Durchführung themenspezifischer Projekte weiterhin Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Akteuren. So war die Aktion „Tanzen ist schöner als Torkeln“ viele Jahre eine kreisweite Aktion des Arbeitskreises Psychosoziale Prävention, die in unterschiedlichen Nuancen (z.B. Plakataktion, „Verkaufs“-schulung, Werbung bei Verkaufsstellen, Diskotheken) vorgehalten und immer wieder verändert wurde. Die Weiterentwicklung der eigenen, für den gesamten Kreis regelmäßig verfügbaren Wanderausstellung zur „Stärkung von Kindern“ („Fühlfragen“) mit begleitenden Elternabenden und Lehrerfortbildungen trägt weiterhin zur Verstetigung der Präventionsangebote bei. Hinzu kommen vielfältige andere Aktionen, die von den auch mit städtischen Mitteln geförderten Fachkräften der Präventionsdienste angeboten werden, wie z.B.:

- **Be Smart - Don't Start**, Projekt zur Tabakprävention
- **Aktionstage zur Suchtvorbeugung und zum Welt-Aids-Tag**(Tabak, Alkohol, Cannabis, Medien, HIV/STI-Prävention)
- **LoQ-Lernparcours der NRW-Landesinitiative „Leben ohne Qualm**
- **Let's talk about** (über den Umgang mit Lust und Frust zum Themenbereich Liebe, Sexualität),
- **Mediencouts** (Peer -Projekt zur Förderung der Medienkompetenz)

Diese bunte Vielfalt soll auch zukünftig erhalten bleiben und im Rahmen des Präventionsnetzwerkes koordiniert werden. Der bisher nicht behandelte Themenbereich „(Neue) Medien“ soll im Rahmen der Stelle der Fachberatung innerhalb des Jugendamtes aufgegriffen und behandelt werden. Es bleibt zu prüfen, wie für die Gruppe der 12- bis unter 14-jährigen Kinder aus der Vielzahl der vorgenannten Themen ein jede/n erreichendes altersgemäßes Präventionsangebot entwickelt werden kann.

Bestandsaufnahme

Weiterhin erfolgt die Präventionsarbeit im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den weiteren Kooperationspartnern. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Ausgestaltung also auch für die finanzielle Förderung der Angebote. Die besonderen Projekte und Aktionen werden weiterhin in den jährlich mit dem Blick auf das darauf folgende Jahr stattfindenden Planungsrunden vereinbart.

Präventionsarbeit ist weniger auf die Vermeidung von Risiken, sondern auf die Erhöhung von Lebenskompetenz, d.h. von Selbständigkeit und Unabhängigkeit orientiert. Starke Kinderpersönlichkeiten in einem kompetenten gesellschaftlichen Umfeld sind Ziel und Voraussetzung erfolgreicher Prävention. Um diesen Präventionsansatz zu verstetigen, unterstützt die Stadt Rösrath die Weiterentwicklung der kreisweiten Präventionsausstellung „Fühlfragen“.

4.5 Eigenständige Jugendpolitik

4.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zum aktiven Einbezug von Kindern und Jugendlichen wurde zum einen mit der UN-Kinderrechtskonvention und zum anderen mit dem § 6 des 3. AG – KJHG, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzt:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche ausreichend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Damit man diesem gesetzlichen Anspruch gerecht werden kann, bedarf es der Schaffung und Förderung von Strukturen, die die Mitbestimmung junger Menschen ermöglichen und forcieren.

4.5.2 Bestandsaufnahme

Die Stadt Rösrath verfügt über ein Jugendparlament.

Das Jugendparlament (JuPa), welches stadtweit ausgerichtet ist, wurde im Januar 2000 mit 19 Jugendlichen gewählt, welche am Wahltag das Alter von 12 Jahren erreicht und das 19. Lebensjahr nicht überschritten hatten.

Bei allen Maßnahmen der Stadt, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird das Rösrather Jugendparlament (JuPa) beteiligt und es hat das Recht, Anträge an Rat und Ausschüsse zu stellen. Die Mitglieder des JuPas werden in der Regel alle zwei Jahre neu gewählt.

Das Jugendparlament hat sich bewährt. Wichtige Ideen und Initiativen wurden umgesetzt.

Aufgrund des bisher sehr aufwendigen Wahlverfahrens und der komplizierten Kandidatenaufstellung wird geprüft, ob das Wahlverfahren vereinfacht werden kann. Denkbar wäre eine Wahl in der jeweiligen Schule und im Jugendamt an aufeinander folgenden Tagen.

Die pädagogische Begleitung des Jugendparlamentes wird von der Fachberatung der Jugendförderung geleistet.

Zusätzlich erfolgt eine Co-Begleitung über die Katholische Jugendfreizeitstätte und zwei beratenden Mitgliedern aus dem Schul- und Jugendhilfeausschuss.

Die Kompetenz, sich zu beteiligen, muss schrittweise von Kindern und Jugendlichen erlernt und trainiert werden.



Eine gute und fachliche Begleitung des Jugendparlamentes ist erforderlich um kreative Arbeitsprozesse und Gruppendynamik in Gang zu halten und um den Transfer des Erarbeiteten zu gewährleisten sowie die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren.

Im Oktober 2014 wurde vom Jugendparlament ein Public Viewing anlässlich der FIFA Fußballweltmeisterschaft in der katholischen Jugendfreizeitstätte (JUZE) veranstaltet.

Am Weltkindertag 2015/ 2016 fand ein Fußballspiel statt, bei dem Mitglieder des Stadtrates gegen Vertreter des Jugendparlamentes angetreten sind.

Des Weiteren setzte sich das Jugendparlament für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 70 Stundenkilometer am Sommerberg ein. Der Schutz von Schul- und Heimkindern sowie behinderter Menschen soll gewährleistet sein.



Zuletzt beteiligte sich das Jugendparlament Rösrath an der landesweiten Plakatkampagne gegen Fremdenfeindlichkeit und für mehr Toleranz, die vom Kinder- und Jugendrat NRW (KiJuRat NRW) initiiert wurde. So waren die in NRW einheitlich gestalteten Plakate auch in Rösrath zu sehen.

Seit 2016 ist der 1. Vorsitzende des Jugendparlamentes Sprecher im Kinder- und Jugendrat, dem nordrhein-westfälischen Gremium zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Landes.

4.5.3 Perspektiven

Die Vermittlung von notwendigen Schlüsselqualifikationen der Jugendlichen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Jugendparlament kann über eine Seminarreihe gewährleistet werden.

Wichtige Themenschwerpunkte sollten Kommunalpolitik und Verwaltung, Gruppendynamik und Gruppenpädagogik, Moderations- und Visualisierungstechniken, Selbstbehauptung, Rhetorik und Argumentationstraining und rechtliche Grundlagen der Interessensvertretung sein.

Die Teilnehmer sollten sowohl in der Vorbereitung, als auch während der Durchführung der Qualifikation aktiv an der Planung und inhaltlichen Ausgestaltung beteiligt sein.

Um Synergien nutzen zu können, werden die Katholische Jugendfreizeitstätte und die beratenden Mitglieder vom Schul- und Jugendhilfeausschuss in die pädagogische Arbeit einbezogen.

dagogische Begleitung eingebunden. In der zweiten Jahreshälfte 2017 stehen die Neuwahlen des Jugendparlamentes an.



Foto: Velling

Die Förderung aller Bereiche des Kinder- und Jugendförderplanes

Förderbereich	2017	2018	2019	2020
Offene Kinder- u. Jugendarbeit	228.000,00 €	235.200,00 €	238.800,00 €	243.600,00 €
Verbandliche Jugendarbeit	5.200,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €
Jugendsozialarbeit	32.214,69 €	36.700,00 €	37.500,00 €	38.300,00 €
Jugendparlament	4.580,00 €	4.580,00 €	4.580,00 €	4.580,00 €
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/ Präventionskraft DKSB Rhein. – Berg. Kreis	24.500,00 €	25.100,00 €	25.200,00 €	25.300,00 €
DKSB Rösrath	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000 €	21.000,00 €
Gesamt	315.494,69 €	327.780,00 €	332.280,00 €	337.980,00 €

Im Bereich der Stadtjugendpflege ist geplant, den öffentlichen Jugendhilfeträger durch die Katholische Kirchengemeinde Rösrath St. Nikolaus, Träger einer Jugendeinrichtung, zu unterstützen. Dafür werden im Jahr 10.000,00 € veranschlagt.

Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ist in der Bearbeitung.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rösrath erklärt seinen Willen, die im vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan aufgeführten Mittel unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit bis zum 31.12.2020 im Haushalt und der Haushaltsplanung zu veranschlagen.

5. Sonstiges

Die im Jugendförderplan 2009 bis 2014 und den jeweiligen Fortschreibungen im Jahr 2015, Ratsbeschluss am 09.02.2015, und für das Jahr 2016, Ratsbeschluss 26.09.2016 dieses Kinder- und Jugendförderplanes aufgeführten Richtlinien werden weiterhin zugrunde gelegt.

Seit Gründung des Jugendamtes besteht die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII und diese ersetzt den Arbeitskreis Kinder- und Jugendinteressen in der Stadt Rösrath.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
SGB VIII, § 78

Um Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Kommunen zum „Kinder- und Jugendkulturland“ zu machen, soll es viele spannende altersgemäße kulturelle Angebote geben, die für alle Kinder und Jugendlichen bezahlbar sind.

Mit dem Projekt ‚KennenLernenUmwelt‘ haben die vier Städte Lohmar, Overath, Rösrath und Troisdorf eine Bildungs-Infrastruktur aufgebaut, die ein breit gefächertes Angebot zur Ergänzung des Unterrichts am außerschulischen Lernort schafft.

An vier besonderen Lernorten, Naturschule Aggerbogen in Lohmar, der Archäologiewerkstatt Gut Eichthal in Overath, der Musik-, Tanz- und Theaterwerkstatt in Haus Eulenbroich in Rösrath und der Kunst- und Literaturwerkstatt im Bilderbuchmuseum Burg Wissem in Troisdorf werden vielfältige Themen für alle Schulformen und Altersstufen vermittelt.

KennenLernenUmwelt ist ein Projekt der Regionale 2010.

Das Land hat gemeinsam mit den Kommunen und Kultureinrichtungen ein Programm, den „**Kulturrucksack**“ initiiert. Es wendet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren. Kommunen, in denen weniger als 3.500 junge Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren leben, können sich im Verbund mit anderen Städten bewerben. Die Stadt Rösrath ist im Verbund mit den Städten Troisdorf, Hennef und Overath aktiv in diesem Projekt. Angebote in Rösrath finden beispielsweise im JUZE statt.

Die Fachberater der Jugendförderung des Rheinisch-Bergischen Kreises veranstalten im Oktober 2017 ein jugendpolitisches Forum. Die Bundesregierung hat im Januar 2017 den 15. Kinder- und Jugendbericht mit dem Titel „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“ herausgegeben. Der Bericht beschreibt die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, fokussiert altersspezifische Entwicklungsherausforderungen und beleuchtet den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zusammenhang. Im Rahmen des Forums werden die Ergebnisse des Berichtes vorgestellt. Daneben wird es Zeit für Austausch und Diskussion geben. Die Veranstaltung richtet sich an Fachleute und Akteure aus der pädagogischen und sozialarbeiterischen Praxis, kommunale politische Vertreterinnen und Vertreter und Jugendhilfeausschüsse, Jugendräte und Kinder- und Jugendparlamente sowie andere interessierte Personen

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet wird. Am 07.07.2017 wurde der Tagesordnungspunkt im Bundesrat von der Tagesordnung genommen. Jetzt bleibt abzuwarten, ob die Länder sich am 22.09.2017 damit befassen werden.

Literatur- und Quellennachweis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin.

Deutscher Verein zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (2005): in: NDV, November 2005.

IT.NRW (2014): Sozialberichterstattung NRW. Lebenslage junger Erwachsener, Kurzanalyse 01/2014.

14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 394

Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (2001): Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit , Münster/ Köln.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Landschaftsverband Rheinland (2005): Empfehlungen zur Umsetzung des 3.AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene, Münster und Köln.

Münder u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/ SGB VIII, Münster.